

Inhaltsverzeichnis

- **§ 1 Wohngeldanspruch**

Kein Wohngeld ohne Mietzahlung

- **§ 7 Ausschluss vom Wohngeld**

1. Ausschluss von Leistungsbeziehern nach dem [SGB II](#) oder Ausschluss von Leistungsbeziehern der [Grundsicherung](#) nach dem SGB XII aufgrund des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 WoGG
2. Ausschluss vom Wohngeld von Heimbewohnern/innen
3. Transferleistungen als Darlehen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG)
4. Verzicht auf eine Transferleistung (Wahlrecht nach § 8 Abs. 2 WoGG)

- **§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete**

1. Mietzahlungen an den Vermieter durch Verwandte
2. Anstelle von Unterhaltszahlungen an den in dem Eigentum verbliebenen, getrennt lebenden Partner, werden Zahlungen für die gemeinsame Eigentumsmaßnahme an den Darlehensgeber geleistet

- **§ 11 Abs. 2 Nr. 5 Leistungen eines Verpflichtungsgebers (§ 68 AufenthG) zur Bezahlung der Miete**

Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gemäß [§ 68 AufenthG](#)

- **§ 11 Abs. 3 Zu berücksichtigende Miete/Belastung bei Mischhaushalten**

Wohngeldberechnung für Kinder bei TL-Bezug der Eltern

- **§ 14 Einkommensermittlung**

1. Berechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
2. Nach [§ 40 EStG](#) pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse
3. Anrechenbarkeit von gepfändeten Kapitaleinkünften
4. Berücksichtigung von ZVK/VBL-Renten
5. Ausländische Renten sind Einkommen
6. Übergegangener Unterhalt (nach § 91 BSHG) an den Sozialhilfeempfänger ist bei Heimbewohnern kein Einkommen
7. Darlehen anstelle von Unterhaltszahlungen zwischen nahen Angehörigen
8. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten/ Kindererziehungsleistungen
9. Entgeltumwandlung zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung
10. Berechnung der anrechenbaren Versorgungsbezüge (z.B. Werksrente) bis 2004 und ab 2005

11. Nichtanrechnung des Kinderzuschlags nach [§ 6a BKKG](#)
 12. Berücksichtigung von gekürztem Arbeitslosengeld I
 13. Berücksichtigung von Bausparzinsen und Zinsen aus Kapitallebensversicherungen
 14. übernommene Zahlungen des unterhaltsverpflichteten Ehepartners, der nicht zum Haushalt rechnet,
 15. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 16. Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -
 17. Nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG)
 18. Hinweise zur Ermittlung der Einkünfte aus Kindertagespflege (§ 14 Abs. 1 WoGG)
- **§ 14 Abs. 1 und 2 Nr. 13 (Werbungskosten)**
 1. Werbungskosten bei ausländischen Einkünften
 2. Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von empfangenen Unterhaltsleistungen
 3. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten
 4. Steuerfreier Fahrtkostenersatz (§ 3 Nr. 16 EStG)
 - **§ 15 Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens**

Ablehnung eines Wohngeldantrages bei Deckungslücke zwischen Einnahmen und Bedarf (Vermerk BMVBS, SW 36)
 - **§ 16 Pauschaler Abzug**
 1. Pauschaler Abzug bei ausländischen Einkünften
 2. Pauschaler Abzug in der Elternzeit
 3. Pauschaler Abzug und Bezugsberechtigung im Erlebens- oder Todesfall
 4. Pauschaler Abzug bei Erhalt des steuerfreien Zuschusses im Rahmen des Gründungszuschusses nach [§§ 57, 58 SGB III](#) zur freiwilligen sozialen Absicherung
 - **§ 17 Freibeträge**
 1. Übersicht der Freibeträge nach § 17 Nr. 1 und 2 unter Anwendung des vereinfachten Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß [Erlass MSWKS vom 31.07.02](#)
 2. Freibeträge nach § 17 WoGG bei Mischhaushalten
 - **§ 18 Abzug von Unterhaltsleistungen**
 1. Abzug von Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vom Gesamteinkommen
 2. Unterhaltsleistungen für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied
 3. Unterhaltszahlungen bei Heimunterbringung eines Ehepartners
 4. Einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiensten
 5. Freiwilliges ökologisches Jahr ist keine Berufsausbildung

- **§ 20 Gesetzeskonkurrenz**

Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach dem AFBG und BAföG

- **§ 22 Nachholen einer unterlassenen Mitwirkung (i.V.m. Nr. 67.01 WoGVwV)**

Rückwirkende Wohngeldbewilligung

- **§ 24 Entscheidung über den Antrag**

1. Vorschussweise Gewährung von Wohngeld
2. Berichtigung von Wohngeldbescheiden

- **§ 26 Zahlung des Wohngeldes**

1. Wohngeldanspruch bei Auszug nur des Antragsberechtigten
2. Pfändung und Abtretung von Wohngeld

- **§ 27 Änderung des Wohngeldes**

1. Beginn der Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG
2. Einkommensermittlung bei verspäteter Mitteilung des Minderungstatbestandes
3. Veränderung der Haushaltsgröße während eines laufenden Bewilligungszeitraumes in Mischhaushalten

- **§ 28 Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides im Todesfall**

1. Erstattungsanspruch bei Tod des Antragberechtigten
2. Anwendung des § 28 Abs. 3 WoGG

- **§ 37 Bußgeldverfahren**

Klarstellende Hinweise

§ 1 Wohngeldanspruch

Kein Wohngeld ohne Mietzahlung

Nach [§ 1 Abs. 1 WoGG](#) wird Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen geleistet. Wenn seit Antragstellung bekannt ist, dass keine Miete gezahlt wird und auch nicht zu erwarten ist, kann kein Wohngeld – auch nicht an den Vermieter - gezahlt werden ([vgl. auch § 18](#): tatsächlich geleistete Unterhaltsaufwendungen).

Versichert der Antragsteller glaubhaft, dass er die Mietzahlungen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht leisten konnte, jedoch mit dem Wohngeld zumindest teilweise die Miete zahlen wird, ist eine Gewährung von Wohngeld und ggf. Auszahlung an den Vermieter möglich.

§ 7 Ausschluss vom Wohngeld

1. Ausschluss von Leistungsbeziehern nach dem [SGB II](#) oder Ausschluss von Leistungsbeziehern der [Grundsicherung](#) nach dem SGB XII aufgrund des [§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WoGG](#)

Maßgeblich für den Ausschluss vom Wohngeld aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die die v.g. Leistungen erhalten ist, dass auch bei allen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind ([§ 7 Abs. 1 WoGG](#): „bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind“).

(vgl. hierzu auch **Ziffer III.2** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 -)

a) Prüfung der Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft für Leistungen nach dem SGB II

Es gibt Leistungsbescheide der Arge zum ALG II, die zwar auf Seite 1 des Bescheides alle Familienmitglieder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufführen, aber im detaillierten Berechnungsbogen (Seite 5) bei einzelnen Mitgliedern (z.B. Kinder mit Unterhaltseinkünften) keine KdU berücksichtigen.

Grundsätzlich bilden minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)). Ein dem Haushalt der Eltern/des Elternteils angehörendes minderjähriges unverheiratetes Kind, dessen Bedarf (einschl. anteiliger KdU) durch **eigene Einkünfte** (z.B. Unterhalt des leiblichen Vaters, Kindergeld) jedoch gedeckt ist, rechnet aufgrund seiner Bedarfsdeckung nicht zur Bedarfsgemeinschaft ([vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)) und ist damit grundsätzlich wohngeldberechtigt.

Hinweis: Ab **1.7.2006** gehören auch haushaltsangehörige unverheiratete Kinder bis einschl. 24 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht durch **eigenes Einkommen oder Vermögen** bestreiten können, zur Bedarfsgemeinschaft ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung). Diese Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfs für diesen Personenkreis von bisher 100 auf 80 % einher.

Insofern sollte bei allen TL-Bescheiden immer der detaillierte Berechnungsbogen geprüft werden, ob bei allen Personen KdU berücksichtigt worden sind.

Besonderheit bei der Bedarfsberechnung von minderjährigen Kindern:

Nach [§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) ist Kindergeld für minderjährige Kinder als Einkommen des minderjährigen Kindes anzurechnen, allerdings nur soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Der Teil, der nicht zum Lebensunterhalt des Kindes benötigt wird, wird dann Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils.

Hinweis: Ab 1.7.2006 gilt [§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) nicht nur für minderjährige, sondern auch für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder (vgl. [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)).

Beispiel:

Dem Bedarf (einschl. anteiliger KdU) des Kindes von 400 € stehen Einkünfte in Höhe von 424 € (Unterhalt 270 €, Kindergeld 154 €) gegenüber. Da zur Bedarfsdeckung 24 € des Kindergeldes nicht benötigt werden, wird dieser Anteil dem kindergeldberechtigten Elternteil bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.

Aufgrund der „Sonderregelung“ des [§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#), entsteht jedoch kein überschießendes Einkommen des Kindes, weil nur der Teil, der zur Deckung des Lebensunterhalts des Kindes noch benötigt wird, ihm auch zugerechnet wird (Bedarfsausgleich). Der Rest des Kindergeldes wird direkt den Eltern angerechnet. Das Kind hat daher weiterhin einen Wohngeldanspruch.

Weiterer Hinweis:

Zum eigenen Einkommen des Kindes gehört jedoch nicht der nach der Bedarfsanteilmethode ([s. Rz. 9.54 der BA-Hinweise zu § 9, Seite 18](#)) auf ein Kind entfallende Einkommensanteil anderer Haushaltsmitglieder (im BA-Beispiel Antragsteller). Diese Aufteilung erfolgt erst, wenn der Bedarf des Kindes gerade nicht durch eigenes Einkommen gedeckt ist und das Kind zur Bedarfsgemeinschaft rechnet.

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern, Einkommen des Vaters 1.298,55 Euro brutto, nach Abzug verschiedener Absetzungen nach SGB II verbleibt ein anrechenbares Einkommen von 739,88 Euro. Die beiden Kinder erhalten jeweils 154 Euro Kindergeld, das auf ihren Bedarf von 345,50 Euro angerechnet wird, so dass ein Restbedarf von 191,50 Euro besteht.

Die Arge teilt sodann im [Berechnungsbogen](#) das Einkommen entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf die 4 Personen anteilig nach ihrem Bedarfsanteil auf, wobei jeweils 110,52 Euro auf die beiden Kinder entfallen. Danach ergibt sich eine SGB-II-Leistung für jedes Kind in Höhe von 80,98 Euro.

Die Wohngeldstelle errechnet auf Anfrage für die beiden Kinder unter Berücksichtigung der hälftigen Miete und des hälftigen Höchstbetrages ein Wohngeld von 196 Euro.

Für die Beurteilung, ob die beiden Kinder ihren Bedarf mit **eigenem Einkommen** (zzgl. des hälftigen Wohngeldes) decken können, ist daher nicht die berechnete ALG-II-Leistung von je 80,98 Euro entscheidend, sondern der Restbedarf von je 191,50 Euro ([s. Rz. 9.49 der BA-Hinweise zu § 9, Seite 15/16](#)). Da der Restbedarf auch mit dem hälftigen Wohngeld von 98 Euro nicht gedeckt ist, gehören die Kinder weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft.

b) Vermeidung des Kreislaufes von Gewährung und Nichtgewährung von Wohngeld bei Gewährung von Wohngeld an Kinder in TL-Haushalten:

Wenn Kinder ihren Bedarf mit eigenem Einkommen (einschl. Wohngeld) decken können, gehören sie gemäß [§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) nicht zur Bedarfsgemeinschaft und haben daher einen Wohngeldanspruch (s. oben Ziffer 1a - Besonderheit - sowie auch zu § 11 Abs. 3, Seite 30 f.). Nicht zur Bedarfsdeckung für das Kind benötigtes Kindergeld wird dann bei der Mutter bzw. Restfamilie bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet, in manchem Fall mit der Folge, dass deren ALG-II-Anspruch gedeckt ist und sie aus dem ALG II herausfällt. Bei Antragstellung für die gesamte Familie reicht dann das für alle Personen berechnete Wohn-

geld nicht mehr aus, um den Bedarf nach SGB II für den gesamten Haushalt zu decken, so dass wiederum ein ALG-II-Anspruch besteht.

Grundsätzlich gilt, dass entsprechend den Ausführungen in [Ziffer III.3 a des BMVBS-Erlasses vom 28.04.2005 \(Seite 10\)](#) ein Kreislauf der Wohngeld- und Nichtwohngeldberechtigung vermieden werden soll.

"Nach Sinn und Zweck des Wohngeldgesetzes ist daher § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG dahin auszulegen, dass ein Ausschluss vom Wohngeld dann nicht gegeben ist, wenn die Leistung von Wohngeld selbst zur Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung und Gewährung der Transferleistung führt. In diesen Fällen wird der Wohngeldbescheid nicht unwirksam (§ 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG); das Wohngeld wird weitergeleistet." (Die Verweise auf das alte Recht sind nach neuem Recht als § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG n.F. zu lesen.)

Für derartige Fälle bedeutet dies, dass bei Anrechnung des überschüssigen Kindergeldes z.B. bei der alleinerziehenden Mutter diese zwar keinen ALG-II-Anspruch mehr hat, dies aber nicht zu einer Änderung des Wohngeldbescheides für die Kinder führt (also nicht in die Wohngeldberechnung einbezogen werden).

Seitens der Wohngeldstelle sollte zur Durchbrechung des Kreislaufes in solchen Einzelfällen wie folgt verfahren werden:

1. bei lfd. BWZ: Verzicht auf Anwendung des § 27 Abs. 2 WoGG

2. bei Weiterleistungsantrag:

Nichtberücksichtigung der Mutter aus Billigkeitsgründen, wobei beim Weiterleistungsantrag genau zu prüfen ist, ob die ursprüngliche Konstellation (Kind gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft; Anrechnung des nicht zur Bedarfsdeckung benötigten Kindergeldes in Höhe des Wohngeldes auf das Einkommen der Mutter; Wohngeld des Kindes höher als ALG-II-Anspruch der Mutter) noch unverändert vorliegt, d.h. es ist zu prüfen, ob im Rahmen der ALG-II-Ermittlung z. B. bei geändertem Einkommen der Mutter, geänderten Unterhaltszahlungen des Vaters oder höheren Bedarfssätzen des Kindes (diese sind altersabhängig) noch das Kindergeld anteilig übergeht und ob das Wohngeld für die Kinder den ALG-II-Anspruch der Mutter noch übersteigen wird.

Damit wird gewährleistet, dass das Wohngeld für das Kind weitergezahlt wird.

c) Anrechnung eines den eigenen Bedarf übersteigenden Einkommens auf den Bedarf des Ehegatten/Lebenspartners nach [§ 43 Abs. 1 SGB XII](#)

Einige Grundsicherungsbescheide enthalten in der Horizontalberechnung oft nur eine Person, die Grusi-Leistungen erhält. Im detaillierten Berechnungsbogen ergibt sich oft, dass Einkommensanteile z.B. des Ehepartners/Lebenspartners angerechnet werden. In diesem Fall ist auch diese andere Person vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

d) Anrechnung eines den eigenen Bedarf übersteigenden Einkommens auf den Bedarf eines anderen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nach [§ 9 Abs. 2 SGB II](#)

Nach [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) wird die Hilfebedürftigkeit eines Haushalts insgesamt festgestellt. Dabei werden die eigenen Einnahmen einer Person einer Bedarfsgemeinschaft zuerst zur Deckung des eigenen Bedarfs (incl. anteiliger KdU) berücksichtigt. Möglicherweise den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen wird dann mit der sog. Bedarfsanteilmethode auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet (vgl. auch Begründung zur Einfügung des [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) in [§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG](#) a.F.; [BT-Drs. 15/3943](#)). Daher kann es vorkommen, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhält, dennoch aber weiter zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Da auch sein Anteil an der Miete und ggf. seine Einnahmen bei der (gemeinsamen) Berechnung der einzelnen Leistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, ist diese Person ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ([§ 7 Abs. 2 WoGG](#)).

In einigen ALG-II-Bescheide wird zwar den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die keinen Anspruch auf ALG II/Sozialgeld haben, bei Familienangehörigen im Rahmen der Einkommensverteilung oder als "sonstiges Einkommen" angerechnet, in den Berechnungsbogen werden diese Personen aber selbst nicht namentlich ausgewiesen bzw. sind nur mit durchgehenden Beträgen von 0 € aufgeführt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um über 65-jährige Rentenbezieher handelt, die nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (diese gehören unter den Voraussetzungen des [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) jedoch weiterhin der Bedarfsgemeinschaft an). Denkbar ist diese Bescheiddarstellung auch bei Auszubilden-

den, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist und die nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Nach bisherigen Erkenntnissen lässt wohl das Erfassungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit zumindest die Eingabe der über 65-jährigen Rentenbezieher und deren Daten nicht bzw. nur eingeschränkt (mit 0-€-Beträgen) zu. Sofern die Rentenbezüge den eigenen Gesamtbedarf (Bedarf incl. anteiliger KdU) des Rentenbezieher übersteigen, erfolgt jedoch auch bei diesem Personenkreis eine bedarfsmindernde Anrechnung des übersteigenden Einkommens bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Da insofern der Bedarf gemeinsam ermittelt wird und bei der Berechnung der Leistung KdU berücksichtigt werden, ist auch in diesen Fällen ein Wohngeldbezug ausgeschlossen.

Insofern sollte immer der detaillierte Berechnungsbogen geprüft werden, ob bei allen Personen KdU berücksichtigt worden sind und ob Einkommensbestandteile einer anderen (ggf. im Berechnungsbogen nicht benannten) Person einbezogen worden sind.

e) Volljährige Kinder, Verwandte und Verschwägerte im Haushalt:

Seit dem 1.7.2006 gehört ein vollj. Kind unter 25 Jahren von Gesetzes wegen zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern ([§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)), so dass sich die nachstehenden Ausführungen nur auf vollj. Kinder ab 25 Jahre beziehen können.

Durch Artikel 1 des SGB-II-Änderungs-Gesetzes vom 24.3.2006 wird u.a. geregelt, dass Personen bis einschl. 24 Jahre, die ohne Zustimmung des SGB-II-Trägers erstmalig eine Wohnung beziehen, grundsätzlich keinen Anspruch auf KdU haben ([§ 22 Abs. 2a Satz 1 SGB II](#)). Diese Neuregelung gilt ab 1.4.2006 und nur für Personen, die nach dem 17. Februar 2006 aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sind ([§ 68 Abs. 2 SGB II](#)). Diese Personen haben, da keine KdU berücksichtigt werden, Anspruch auf Wohngeld.

Volljährige Kinder, Verwandte und Verschwägerte in einem Haushalt gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft, bilden also z.B. bei eigenem ALG-II-Bezug jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Sofern nach [§ 9 Abs. 5 SGB II](#) Einkommen von haushaltsangehörigen Personen (z. B Eltern) auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet wird, gehören diese Personen dennoch **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft nach [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) und sind deshalb **nicht** vom Wohngeldbezug ausgeschlossen (das volljährige Kind natürlich schon).

In einigen Fällen sind für bei den Eltern (die selbst keine TL- Bezieher sind) lebenden volljährigen Kindern keine KdU bei der Berechnung ihres ALG-II-Anspruchs berücksichtigt worden. Begründet wird dies zumeist damit, dass das volljährige Kind aufgrund der Mietkostenzahlung durch die Eltern kostenfreie Unterkunft erhält.

Aufgrund der Nichtübernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) ist ein Wohngeldanspruch für den gesamten Haushalt gegeben. **Der Hilfeempfänger (Kind) sollte jedoch dahingehend beraten werden, dass er anteilige KdU zusätzlich geltend machen kann.** Er ist dann zwar vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, aber durch die Übernahme der anteiligen KdU zzgl. eines Wohngeldes für den wohngeldrechtlichen Resthaushalt (Eltern) dürfte sich der Gesamthaushalt in den meisten Fällen besser stehen als mit einem Wohngeldanspruch für den Gesamthaushalt.

Fall: Oft beantragen volljährige Kinder ALG II ohne KdU. Sie geben dann im ALG II Antrag an, dass sie keine KdU an die Eltern zahlen. Der ALG II Bescheid enthält dann keine KdU.

Wird dargelegt, dass das vollj. Kind keine KdU beantragt hat (Nachweis durch Vorlage des Antrages), läuft das Antragsverfahren nicht mit dem Ziel, dass KdU gewährt wird (eine nicht beantragte Leistung wird von den ALG-II-Stellen in der Regel auch nicht gewährt). Mithin ist [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) nicht einschlägig, es verbleibt beim dem bisherigen Wohngeldbescheid, es sei denn, eine Minderung oder Erhöhung kommt in Betracht. Die Wohngeldstelle muss sich jedoch auch den endgültigen ALG-II-Bescheid vorlegen lassen ([§ 60 SGB I](#)).

Ist aus diesem Bescheid zu entnehmen, dass entgegen der Erwartung im Nachhinein dennoch ALG II mit KdU gewährt wurde, greift [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) und der TLE wird rückwirkend ausgeschlossen.

Auch wenn die Antragstellung auf ALG II der Wohngeldstelle nicht bekannt war und rückwirkend ALG II ohne KdU gewährt wird, ist [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) nicht einschlägig, da auch hier auf den Inhalt des Antragsverfahrens (Rechtscharakter der Antragstellung) abzustellen ist. Daher ist ggf. Minderung nach [§ 27 WoGG](#) (wenn das vollj. Kind z.B. vorher keine anrechenbaren Einkünfte hatte) und Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#) möglich.

Auch [§ 28 Abs. 4 WoGG](#) (Mitteilungspflicht) greift nicht, da zu Gunsten des vollj. Kindes bzw. des Antragstellers anzunehmen ist, dass es/er wusste, dass es/er aufgrund Nichtberücksichtigung von KdU nicht vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist (im Falle einer Minderung bleibt es natürlich bei der Mitteilungspflicht nach [§ 27 Abs. 3 WoGG](#)).

Für die Prüfung eines **Einzelanspruchs** eines vollj. Kindes, das ALG II dann ggf. später ohne KdU erhält gilt zudem folgendes: bei Übernahme der gesamten KdU im Rahmen einer Transferleistung (für z.B. den ALG II beziehenden Vater) entstehen dem volljährigen Kind keine Aufwendungen für den Wohnraum mehr, so dass eine Ablehnung des Wohngeldantrages nach [§ 21 Nr. 3 WoGG](#) gerechtfertigt ist.

f) Einmalige Leistungen nach [§ 23 Abs. 3 SGB II](#)

Die Sätze 1 und 2 des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) sowie dessen Sätze 3 und 4 sind gesondert zu sehen. Einmalige Leistungen (Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten) können nach den Sätzen 3 und 4 auch dann beansprucht werden, wenn keine Leistungen nach [§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) (Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. KdU) bezogen werden. Im Umkehrschluss setzen die Sätze 1 und 2 den Erhalt dieser Leistungen voraus, d.h. wenn KdU hierbei berücksichtigt werden, führt dies - letztlich unabhängig vom Erhalt einmaliger Leistungen - zum Wohngeld-Ausschluss.

Die Sätze 3 und 4 betreffen die Fälle, in denen der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt (einschl. KdU) sichern kann, das verbleibende Einkommen aber nicht ausreicht, die einmaligen Bedarfe zu decken. Das überschießende Einkommen wird daher bedarfsmindernd im Entscheidungsmonat angerechnet, darüber hinaus auch ggf. noch das überschießende Einkommen der folgenden 6 Monate. Hierin sind allerdings keine KdU enthalten, denn diese sind ja durch die eigenen Einkünfte gedeckt, d.h. dies führt nicht zum Wohngeld-Ausschluss (die Ermittlung des überschießenden Einkommens ist keine Bedarfsermittlung im Sinne des [§ 7 Abs. 1 WoGG](#), denn der Endbetrag umfasst letztlich gar keine KdU, sondern nur den Betrag für einmalige Bedarfe).

Eine Anrechnung der einmaligen Leistungen nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG](#) erfolgt im Übrigen nicht, da § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG lediglich Leistungen mit dem Charakter einer "wiederkehrenden" Zahlung umfasst.

g) Erstattungsansprüche

Grundsätzlich sollten seitens der Träger des ALG II bzw. der Arge gestellte Erstattungsansprüche abgelehnt werden (Ausnahme: Fälle des [§ 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG](#)). Die Träger sind aufzufordern, die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der [§§ 102 - 105 SGB X](#) im konkreten Einzelfall darzulegen. Zweifelsfälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

(Eine ausführlichere Darstellung der Rechtslage findet sich im Verzeichnis „[Erläuterungen](#)“)

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch § 110 Satz 2 SGB X (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie § 111 SGB X (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides = Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

Wurde Wohngeld noch während des ALG-II-Bezuges geleistet (z.B. weil der ALG-II-Bescheid bzw. die Antragstellung nicht bekannt war) und wurde das Wohngeld (fälschlich) bei der Gewährung des ALG II als Einkommen angerechnet, sollte von einer Rückforderung des zu Unrecht gewährten Wohngeldes beim Antragsteller

zunächst abgesehen werden. Durch die Anrechnung des Wohngeldes wurde die ALG-II-Leistung gekürzt, durch eine Rückforderung würde der Antragsteller doppelt getroffen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die für die Gewährung von ALG II zuständige Stelle einen neuen Bescheid ohne Berücksichtigung des Wohngeldes erlässt und die sich daraus ergebende Nachzahlung an die Wohngeldstelle erstattet.

h) Rückforderung von ALG II durch die Arge und Wohngeldanspruch

Wenn der Antragsteller ab Beginn eines Monats nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II, weil er z.B. ab 1. Juni eine Arbeit aufgenommen hat, wird der ALG-II-Bescheid durch die Arge ab Monatsbeginn (1. Juni) aufgehoben. Hierbei kann es vorkommen, dass dem Antragsteller nach dem sog. „Zuflussprinzip“ das ALG II für den gesamten Monat Juni belassen wird (z.B. weil die erste Lohnzahlung erst Anfang Juli erfolgte). In diesen Fällen erfolgt nicht etwa eine Anrechnung des ALG II für diesen Monat ([§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG](#) ist nur auf die Fälle anwendbar ist, in denen Leistungen des ALG II für einen Teil des Monats geleistet werden), sondern der Antragsteller ist auch für diesen Monat (hier: Juni) vom Wohngeld ausgeschlossen.

Wird ALG II vom Antragsteller zurückgefordert, ist noch Folgendes zu beachten:

Werden vom Antragsteller nur 44 % der ALG-II-Leistungen zurückgefordert, also ihm gemäß [§ 40 Abs. 2 SGB II](#) 56 % belassen, ist er auch für diese Monate vom Wohngeld ausgeschlossen. .Damit wird letztlich eine doppelte Bezuschussung der KdU durch ALG II und Wohngeld in diesen Monaten vermieden.

Erfolgt die Rückforderung hingegen in voller Höhe, besteht für diese Monate ein Wohngeldanspruch.

i) Zuschuss zur Krankenversicherung

Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach Inkraft-Treten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) kein Arbeitslosengeld II erhalten, sind seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert.

Sofern diese Personen auch keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben, müssen sie sich selbst durch Eintritt in die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern.

Soweit diese Personen durch ihre Beitragszahlungen hilfebedürftig werden, erhalten sie von den Agenturen für Arbeit einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der maximale Zuschuss beträgt für die Krankenversicherung 125 € und für die Pflegeversicherung 15 €.

Diesen Zuschuss erhalten ebenfalls diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld (nichterwerbsfähige Hilfebedürftige) beziehen und nicht von der Familienversicherung des Arbeitslosengeld II-Beziehers erfasst werden.

Beide Personengruppen betreffen vor allem Frauen und Männer, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und deshalb - anders als Ehepaare - nicht familienversichert sind.

Personen, die die aufgrund einer Bedarfsberechnung an sich keinen Anspruch auf ALG II haben, ihnen aber - ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss gewährt wird, (wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf - ohne KV/PV-Beiträge - um 20 € überschreitet; vgl. [§ 26 Abs. 3 SGB II](#)), ist davon auszugehen, dass keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind und deshalb ein Wohngeldanspruch besteht. Bei der Bedarfsberechnung werden zwar die Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt, um diesen Zuschuss zu ermitteln. Mit dieser weiterführenden Rechnung wird jedoch lediglich festgestellt, ob die den Bedarf übersteigenden Einkünfte die KV/PV-Beiträge decken bzw. ob sich hierfür

noch ein Zuschussbedarf ergibt. Bei dieser Berechnung handelt es sich nicht um die vom Gesetzgeber gemeinte Bedarfsberechnung, sondern lediglich um deren Fortführung für die Gewährung einer Härtefalleistung.

Bei Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt werden (§ 26 Abs. 1 und 2 SGB II), führt natürlich die Gewährung des Arbeitslosengeldes II selbst zum Wohngeldausschluss.

Merke:

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung ohne ALG II Gewährung = Wohngeldanspruch

ALG II plus Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung = kein Wohngeldanspruch

Hierfür spricht auch folgende Überlegung:

Durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG werden „Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II“ vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Nach [§ 19 SGB II](#) erhalten Erwerbsfähige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschl. Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese Leistungen setzen sich zusammen aus einer Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ([§ 20](#)), Leistungen für Mehrbedarfe ([§ 21](#)) sowie Unterkunft und Heizung ([§ 22](#)), ggf. noch ein unabweisbarer Sonderbedarf ([§ 23](#)). Damit ist der gesamte Lebensunterhalt gesichert. Ebenso wie der befristete Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) sind Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) nach § 26 SGB II nicht Bestandteil des Arbeitslosengeldes II (hierfür spricht im Übrigen auch die Formulierung des [§ 26 Abs. 1 und 2 SGB II](#) "Bezieher von Arbeitslosengeld II"). Diese Leistungen begründen also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und führen demnach auch nicht zu einem Wohngeldausschluss.

Anders hingegen bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII:

[§ 32 SGB XII](#) (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung) steht im Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), so dass übernommene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zum Gesamtbedarf HLU rechnen. Da § 7 Abs. 1 Nr. 6 WoGG auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII abstellt, besteht bei nicht gedecktem Gesamtbedarf und Gewährung von HLU-Leistungen kein Wohngeldanspruch (auch, wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf ohne KV/PV-Beiträge um 20 € überschreitet und letztlich im Rahmen der HLU nur der Differenzbetrag zu den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gewährt wird).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen nach [§ 42 Nr. 4 SGB XII](#) (unter Verweis auf eine entsprechende Anwendung des [§ 32 SGB XII](#)) auch die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, so dass übernommene Beiträge zum Gesamtbedarf Grundsicherung rechnen. Da § 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach SGB XII abstellt, besteht bei nicht gedecktem Gesamtbedarf und Gewährung von Grundsicherungsleistungen kein Wohngeldanspruch (auch, wenn z.B. das eigene Einkommen den errechneten Bedarf ohne KV/PV-Beiträge um 20 € überschreitet und letztlich im Rahmen der Grundsicherung nur der Differenzbetrag zu den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gewährt wird).

Merke:

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Leistungen nach SGB XII (HLU und Grundsicherung) = kein Wohngeldanspruch

j) Leistungen aufgrund [§ 16 SGB II](#) (Eingliederungshilfe)

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ändert sich der Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Verweisung in [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) (weitere Leistungen des Dritten Kapitels neben Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) nicht. Es handelt sich auch hier um „ALG II“ und nicht etwa um begrifflich eigenständige Eingliederungsleistungen.

Sofern also bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, ist der Antragsteller vom Wohngeldbezug nach § 7 Abs. 1 WoGG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen nach [§ 16 Abs. 2 SGB II](#) gewährt werden.

k) Beispiele, bei denen trotz TL-Bezugs (bisheriger) Familienmitglieder dies nicht zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides führt

Beispiel 1:

Eine Ehefrau zieht im Februar mit Kind aus, in der mit Wohngeld bezuschussten Wohnung bleibt der Antragsteller (Mieter) zurück. Hierdurch ändert sich nach dem Wohngeldrecht 2009 der Wohngeldanspruch, da dies ein Minderungsgrund nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 (und auch Nr. 2) WoGG ist.

In der neuen Wohnung bekommt die Frau nunmehr ALG II (einschl. KdU) und ist damit vom Wohngeldbezug (für die neue Wohnung) ausgeschlossen.

In diesem Fall wird der ursprüngliche Wohngeldbescheid (für die alte Wohnung) nicht etwa gänzlich unwirksam, weil entsprechend dem Wortlaut des [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) „ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist“.

Nur die Übernahme von KdU für Wohnraum, für den auch Wohngeld gewährt wurde, führt zur Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides, nicht aber andere KdU (der neuen Wohnung). Das steht zwar nicht ausdrücklich in den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Vorschrift.

Beispiel 2:

Eine Mutter stellt für sich und ihre 2 Kinder einen Wohngeldantrag. Die beiden Kinder leben überwiegend in einem Heim, haben aber ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Haushalt der Mutter. Im Rahmen des Heimaufenthaltes

wird den Kindern HLU nach SGB XII gewährt, wobei auch KdU (im Heim) berücksichtigt sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären die Kinder vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wobei bei der Wohngeldberechnung für die Mutter die Miete nur zu einem Drittel berücksichtigt werden könnte. Dies entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck der Ausschlussregelung des § 7 WoGG.

In diesem Fall sind die Kinder beim Wohngeldantrag der nicht transferleistungsempfangenden Mutter zu berücksichtigen. § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist in diesen Fällen auf die die Transferleistung empfangenden Kinder nicht anzuwenden.

Die Transferleistung der Kinder ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG bei der Wohngeldermittlung als Einkommen zuzurechnen. Die Lösung erfolgt analog den Ausführungen des BMVBS in [Ziffer III.5 des Erlasses vom 28.4.2005](#) (Einkommenszurechnung bei Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts).

2. Ausschluss vom Wohngeld von Heimbewohnern/innen

Diese sind bei Bezug von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ausgeschlossen. Allerdings gibt es Fälle, in denen die Heimbewohner/innen – aufgrund eigenen Einkommens - keinen Anspruch mehr auf HLU, aber ggf. trotzdem noch Anspruch auf die ergänzenden Leistungen wie Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege haben. In diesen Fällen kann auch Wohngeld beantragt werden (Grundsatz: wer keine Unterkunftskosten mit seiner Sozialleistung erhält, kann Wohngeld beantragen; ein beispielhafter [Bewilligungsbescheid über Hilfe](#) zur Pflege kann hier eingesehen werden, die für die Wohngeldstelle wichtigen Passagen sind gekennzeichnet). Erstattungsansprüche des Trägers der Sozialhilfe nach den [§§ 102 ff. SGB X](#) kommen hier nicht in Betracht, da diese Leistungen mit dem Wohngeld nicht vergleichbar sind.

Heimbewohner, die HLU und die vorg. ergänzenden Leistungen erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohngeld. In Zweifelsfällen (z.B. bei Zahlung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben, [§ 33 Abs. 7 SGB IX](#)) **hat der Träger der Sozialhilfe darzulegen, welche Art der Eingliederungshilfe gewährt wird und ob sowie in welcher Höhe KdU berücksichtigt worden sind.**

Grundsätzlich sollten seitens der Sozialhilfeträger gestellte Erstattungsansprüche abgelehnt werden (Ausnahme: Fälle des [§ 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG](#)). Die Träger sind aufzufordern, die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der [§§ 102 - 105 SGB X](#) im konkreten Einzelfall darzulegen. Zweifelsfälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

(Eine ausführlichere Darstellung der Rechtslage findet sich im Verzeichnis „[Erläuterungen](#)“).

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch § 110 Satz 2 SGB X (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie § 111 SGB X (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides (= Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

Da die Träger der Sozialhilfe nicht erstattungsberechtigt sind, können sie nicht gemäß [§ 95 SGB XII](#) die Feststellung einer Sozialleistung betreiben (vgl. auch **Ziffer I-II.12** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 -). Soweit der Wohngeldberechtigte oder sein Bevollmächtigter dem Heimträger/SHT eine Vollmacht ausstellt, hat dies die Wirkung der [§§ 164 ff BGB](#) und ist rein privat-rechtliche Natur. **Der Heimträger/SHT wird damit nicht erstattungsberechtigt gemäß den [§§ 102 ff SGB X](#) !**

Sofern der Träger der Sozialhilfe formlose Anträge auf Wohngeld stellt bzw. bereits gestellt hat, sollte von der Wohngeldstelle entsprechend Nr. 22.12 WoGVwV ein (formeller) Antragsvordruck übersandt werden, mit der Aufforderung diesen innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. Regel 4 Wochen) entweder unterschrieben vom Heimbewohner oder unter Beifügung einer Vollmacht einzureichen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist eingereicht, kann das Wohngeld vom Ersten des Monats geleistet werden, in dem es formlos beantragt wurde (vgl. Nr. 22.12 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV).

Eine Auszahlung an den SHT ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG möglich. (Ziffer **III.12 a** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) ist insoweit überholt).

3. Transferleistungen als Darlehen ([§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG](#))

Empfänger dieser Leistungen sind nicht vom Wohngeldbezug ausgenommen ([§ 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG](#)). Zur Frage der Antragsberechtigung gibt es folgende Unterscheidungen:

a) Sozialhilfe als Darlehen

§ 91 BSHG ist in [§ 95 SGB XII](#) übernommen worden, d.h. das Sozialamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen feststellungsbefugt und hat ggf. (s.u.) einen Erstattungsanspruch nach den [§§ 102 bis 105 SGB X](#).

b) ALG II als Darlehen

Für Erstattungsansprüche nach den [§§ 102 - 105 SGB X](#) der Träger des ALG II bzw. der ARGE sind kaum Anwendungsfälle denkbar. Bei Darlehen gemäß [§ 23 Abs. 4 SGB II](#) findet aufgrund des Rückzahlungsanspruchs gegen den Leistungsempfänger keine Vermögensverschiebung statt, so dass die Leistung nicht „erbracht“ ist. Die derzeit einzig denkbare Fallvariante ist die Ablehnung einer Leistung nach SGB II wegen zu hohem Vermögen und die - darlehensweise - Übernahme der KdU unter eigener Antragstellung gemäß [§ 5 Abs. 3 SGB II](#) mit Fristwahrung nach [§ 25 Abs. 3 WoGG](#). Hier ist ein Anspruch gemäß [§ 102 SGB X](#) denkbar.

Grundsätzlich sollten seitens der Träger des ALG II bzw. der ARGE gestellte Erstattungsansprüche abgelehnt werden. Bei Darlehen sind diese auf den Leistungsempfänger zu verweisen, in den übrigen Fällen sind die aufzufordern die Voraussetzungen einer der Anspruchsgrundlagen der §§ 102 - 105 SGB X darzulegen. Zweifelsfälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

(Eine ausführlichere Darstellung der Rechtslage findet sich im Verzeichnis [„Erläuterungen“](#)).

Bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen sind auch [§ 110 Satz 2 SGB X](#) (keine Erstattung bei einem Anspruch von weniger als 50 € im Einzelfall) sowie [§ 111 SGB X](#) (Ausschlussfrist: 12 Monate nach Erlass des Wohngeldbescheides = Kenntnis des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von seiner Leistungspflicht) zu beachten.

[§ 5 Abs. 3 SGB II](#) gibt **auch** der Arge, aber erst nach vergeblicher Aufforderung des Leistungsberechtigten, die Möglichkeit einen Wohngeldantrag zu stellen. Dabei ist das sog. Fristenprivileg des [§ 5 Abs. 3 S. 2 SGB II](#) zu berücksichtigen, das bei [§ 25 Abs. 3 WoGG](#) relevant werden kann. Das Wohngeld ist an den Wohngeldempfänger und nicht an die ARGE bzw. die Träger des ALG II zu zahlen. Aufgrund fehlender gesetzl. Regelungen im SGB II haben die Träger des ALG bzw. die ARGE keine Feststellungsbefugnis.

4. Verzicht auf eine Transferleistung (Wahlrecht nach [§ 8 Abs. 2 WoGG](#))

Das sog. „Wahlrecht“ zwischen Transferleistung oder Wohngeld erfährt in folgenden Konstellationen eine Einschränkung:

Wird durch den zusätzlichen Bezug von Wohngeld und kleinem Einkommen keine Transferleistung (mehr) benötigt, ist ein Anspruch auf eine Transferleistung nach SGB XII ausgeschlossen. Es ist dann vorrangig Wohngeld in Anspruch zu nehmen (vgl. [§ 2 SGB XII](#)).

Ein Wahlrecht zugunsten eines im Vergleich zum Sozialhilfeanspruch geringeren Wohngeldes (und Verzicht auf die Sozialhilfe) kommt nur dann in Betracht, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf nicht durch den Bezug von Wohngeld gedeckt werden kann und die "Plausibilitätsgrenze" (Nr. 15.01 WoGVwV) noch erfüllt wird. Sofern die Plausibilität nicht gegeben ist, kommt ggf. eine Ablehnung nach § 21 WoGG in Betracht.

Für eine Transferleistung nach SGB II gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend (vgl. auch **Ziffer III.4** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 –).

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete

1. Mietzahlungen an den Vermieter durch Verwandte

Zahlen Eltern an ihre nicht im Haushalt lebende Tochter (mit Hauptwohnsitz nicht bei den Eltern gemeldet und kein Ausschlussgrund nach §§ 7 und 8 Abs. 21 oder [§ 20 Abs. 2 WoGG](#)) Unterhalt in Höhe der von ihr als alleinige Mieterin einer angemieteten Wohnung zu zahlenden Miete, ist diese Leistung nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG](#) als Einkommen zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn die Eltern die Miete aus verschiedenen Gründen direkt an den Vermieter überweisen. Es handelt sich hierbei nicht um Beiträge Dritter nach [§ 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG](#), da diese Vorschrift nur auf Leistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt ist.

Zahlen nicht unterhaltsverpflichtete Personen (Onkel, Tante etc.) die Miete direkt an den Vermieter sind diese ebenfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG als Einkommen anzurechnen.

2. Anstelle von Unterhaltszahlungen an den in dem Eigentum verbliebenen, getrennt lebenden Partner, werden Zahlungen für die gemeinsame Eigentumsmaßnahme an den Darlehensgeber geleistet

Bewohnt nach einer Trennung ein Partner weiterhin das gemeinsame Wohneigentum und sind beide bisherigen Partner Eigentümer des Objektes, ist die sich für das Objekt ergebende Gesamtbelastung anzusetzen.

Zahlt der andere, nicht mehr zum Haushalt rechnende Partner anstelle von Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise die Belastung, so ist dieser Betrag als Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 19/20 oder 22 WoGG anzusetzen.

Bei offensichtlich zu niedrigen Unterhaltszahlungen s. Nr. 21.34 Abs. 2 WoGVwV.

§ 11 Abs. 2 Nr. 5 Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung (VE) gemäß [§ 68 AufenthG](#) (bzw. alt: § 84 AuslG)

A: Allgemeines

Ausländer, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld (Nr. 1.01 WoGVwV).

1. Wohngeld für EU-Ausländer u.ä.

Bürger der Europäischen Union, Norweger, Liechtensteiner und Isländer (sog. EWR-Staater) sowie Schweizer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Diesen Personen, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wollen, wird von Amts wegen eine (gebührenfreie) [Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht](#) ausgestellt. Eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG gilt als besondere Form der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht weiter.

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten von Amts wegen eine (gebührenfreie) Aufenthaltserlaubnis-EU.

Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger können die für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erforderlichen Angaben und Nachweise (Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) auch bei ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde machen, die diese Angaben und Nachweise an die Ausländerbehörde weiterleitet (vgl. [§ 5 FreizügG/EU](#)).

EU-Bürger u.ä. haben nur dann Anspruch auf Wohngeld, wenn sie nicht nur besuchsweise oder vorübergehend (z.B. Erntehelfer oder selbst. Unternehmer, der einen Arbeitsauftrag im Bundesgebiet erledigt) in NRW wohnen (vgl. Nr. 3.51 Abs. 2 WoGVwV) und deshalb die folgenden Nachweise hierzu erbracht haben:

- a) Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU,
- b) meldebehördliche Anmeldung
- c) schriftliche Erklärung, dass kein weiterer Wohnsitz im Ausland oder Inland besteht und es sich bei der jetzigen Wohnung um einen nicht nur vorübergehenden Wohnsitz handelt (vgl. [§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 WoGG](#))
- d) ggf. Kündigungs- oder Verkaufsbestätigung der bisherigen Wohnung/Haus im Herkunftsland, alternativ: ggf. Abmeldebestätigung der ausl. städt. Behörde.

2. Wohngeld für sog. Drittstaatsangehörige

Ausländer aus sog. Drittstaaten (nicht EU-Ausländer) und Staatenlose, die sich mit einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), einer Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem AufenthG) oder einer Duldungsbescheinigung nach [§ 60a AufenthG](#) (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) in Deutschland aufhalten sowie Asylbewerber - soweit sie nicht bereits gemäß [§ 7 Abs. 1 WoGG](#) keinen Anspruch auf Wohngeld haben - denen nach [§ 55 des Asylverfahrensgesetzes](#) zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet wurde und noch gestattet ist, haben Anspruch auf Wohngeld,

Eine Aufenthaltsgestattung (etwa für einen bosnischen Bürgerkriegsflüchtling) erlischt gem. [§ 67 Asylverfahrensgesetz](#) (AsylVfG) mit Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), oder wenn die Ausländerbehörde eine Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebeandrohung erlassen hat. Bei Inhabern eines Visums (Aufenthaltstitel ausschl. für die Einreise) und Besitzern einer Grenzübertrittsbescheinigung (Bescheinigung über die zulässige freiwillige Ausreise innerhalb einer bestimmten Ausreisefrist) besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Dem Antrag auf Wohngeld ist der jeweilige Aufenthaltstitel als Nachweis beizufügen.

Ausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, erfüllen bei Wohngeldbezug nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#), da der Lebensunterhalt nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes den erteilten Aufenthaltstitel behalten kann, entscheidet die Ausländerbehörde. Daher sollten die Wohngeldstellen **Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis**, die Wohngeld beantragen, darauf hinweisen, dass auf Ersuchen der Ausländerbehörde der Wohngeldbezug mitgeteilt wird. Ein entsprechender Aktenvermerk über den Hinweis ist ausreichend.

Auf eine Niederlassungserlaubnis nach [§ 9 AufenthG](#) hat der Wohngeldbezug keine Auswirkungen.

B: Vorliegen einer Verpflichtungserklärung

Soweit ein Drittstaatsangehöriger Wohngeld beantragt, **ist grundsätzlich nachzufragen**, ob eine Verpflichtungserklärung nach [§ 68 AufenthG](#) von ihm oder einem Dritten für die/den ausländische/n Antragsteller/in) und/oder dessen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften abgegeben wurde (s. auch [Runderlass vom 16.06.2005](#); Az.: IV A 1 - 4082/05). Auch diese ist **in jedem Fall** der Wohngeldakte beizufügen (*dies ist ggf. auch bei der Ausländerbehörde zu überprüfen*).

1. Wohngeldberechnung

Hat der Verpflichtungsgeber (VG) die Zahlung von Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts des Verpflichtungsnehmers (VN) übernommen, ist zu prüfen, ob diese Leistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG von der Miete bzw. Belastung abzusetzen sind.

Denn die Verpflichtung nach [§ 68 Abs. 1 AufenthG](#) kann sich auch auf die Versorgung mit Wohnraum beziehen/beschränken. Eine Leistung Dritter i. S. d. [§ 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG](#) ist nicht gegeben, wenn der VG zum Haushalt rechnet ([§ 5 WoGG](#); vgl. Nr. 11.26 Abs. 2 WoGVwV). Ist der VG kein zum Haushaltsmitglied und zahlt er die Miete, hat der Ausländer keinen Anspruch auf Wohngeld.

2. Erstattung von Wohngeldleistungen bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung gemäß [§ 68 AufenthG](#)

Soweit für den Antragsteller oder für dessen zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften eine Verpflichtungsermächtigung abgegeben worden ist, ist die **Erstattungsregelung** gemäß [§ 68 AufenthG](#) zu beachten. Danach sind sämtliche öffentlichen Mittel (einschl. WoG) vom/von der Verpflichtungsgeber/in zu erstatten. Daraus folgt, dass mittels Erstattungsbescheid der VG zur Erstattung des an den VN gezahlten Wohngeldes herangezogen werden kann.

Der VG ist im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen. Ein Regelfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß, individuell geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung des Verpflichteten führen könnte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Fälle als typisch beschrieben, in denen der Aufenthalt des Ausländers allein oder überwiegend private Gründe hat und dementsprechend der Lebensunterhalt billigerweise ausschließlich von privater Seite zu sichern ist ([Urteil BVerwG vom 24.11.1998](#) – 1 C 33.97 -, DVBl. 1999,

S. 537). Ein solcher Regelfall liegt auch bei einer Einladung aus persönlichen Gründen vor ([OVG Lüneburg, Urteil v. 20.07.2005](#), Az. 7 LB 182/02). In diesen Regelfällen ist der VG heranzuziehen, ohne dass es dahingehender Ermessenserwägungen bedürfte (v.g. Urteil OVG Lüneburg sowie o.a. Urteil BVerwG).

Bei atypischen Fällen hat die erstattungsberechtigte Stelle (hier: Wohngeldstelle) im Wege des Ermessen zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten etwa eingeräumt werden.

Von der Wohngeldstelle zu veranlassende Maßnahmen:

Ein Erstattungsbescheid ist immer mit der Ausländerbehörde abzustimmen, um einschätzen zu können, ob ein Regelfall vorliegt bzw. die VE noch belastbar ist (z.B. kann durch Änderung des ursprünglichen Aufenthaltszwecks die Verpflichtung beendet sein).

Die Ausländerbehörde ist im Rahmen der Amtshilfe um die zur Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte zu bitten. Dazu gehört auch eine rechtliche Einschätzung über Reichweite und Wirksamkeit (z.B. eigener Rechtsanspruch auf Aufenthalt des VN) der Verpflichtungserklärung zum aktuellen Zeitpunkt. Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Amtshilfe gegenüber der Wohngeldbehörde folgt aus [§ 68 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#).

Soweit die aktuelle Gültigkeit und Belastbarkeit der VE nicht bestätigt wird, kommt eine Erstattung nicht in Betracht. Wird sie bestätigt, prüft die Wohngeldstelle, ob die Erstattung den VG unzumutbar belastet (z.B. der VG würde bei einer Heranziehung sozialhilfebedürftig werden, wobei sozialhilferechtliches Schonvermögen nicht zu berücksichtigen ist; der VG hat dies nachzuweisen).

Für die Erstattung sind die „Zusammenfassenden Hinweise über die Stundung und Niederschlagung von Wohngeldüberzahlungen“ ([siehe Wohngeld-Informationseite](#)) sowie die „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung“ vom 6. September 2006 ([GV. NRW. S. 445](#)) entsprechend anzuwenden.

Für den Erlass des Erstattungsbescheides gelten die allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorgaben (z.B. Anhörung) des [Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes \(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG Bund\)](#).

Sollte der Erstattungsregelfall vorliegen, ist der Erstattungsanspruch in den nachfolgenden Fallkonstellationen wie folgt zu berechnen und geltend zu machen:

a) VG lebt nicht im Haushalt des VN:

Erstattung eines ggf. bereits aufgelaufenen Betrages in einer Summe. Für Ratenzahlungsanträge gelten die "Zusammenfassenden Hinweise zur Stundung". Bei einer monatl. Wohngeldzahlung an den VN, sollte auch eine monatliche Erstattung vom VG eingefordert werden und zwar zum Zeitpunkt der Wohngeldauszahlung (1. Werktag des Anspruchmonats). Bezieht der VG selbst Wohngeld kommt eine Aufrechnung in Betracht.

b) VG lebt im Haushalt des VN:

aa) VG lebt mit Frau und drei Kindern seit längerem in Deutschland ohne öffentliche Leistungen zu beziehen. Ein weiteres Kind holt er unter Abgabe einer VE nach Deutschland. Aufgrund dieser weiteren zum Haushalt rechnenden Person hat er **erstmalig** Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall ist das Wohngeld zwar zu gewähren, aber gleichzeitig aufgrund der VE wieder zu erstatten; d.b. es wird aus verwaltungsökonomischen Gründen kein Wohngeld ausgezahlt.

bb) VG, der bisher noch kein Wohngeld oder andere öffentlichen Mittel bezieht, gibt für seine Frau/Bruder/Oma etc., eine VE ab, diese zieht in seinen Haushalt ein. Nun beantragt er Wohngeld für sich und die weitere Person. Hier kommt eine Erstattung aus verwaltungsökonomischen Gründen in Form einer sofortigen Aufrechnung mit laufenden Wohngeldzahlungen in Betracht, d.b. zunächst ist der Wohngeldanspruch nur für den VG (mit seinem Einkommen und Miethöchstbetrag für 1 Person) zu berechnen, danach ist eine Wohngeldberechnung für einen 2 Personen-

haushalt vorzunehmen. Nur der sich aus diesen beiden Berechnungen ergebende niedrigere Wohngeldbetrag ist auszahlen. Diese Kürzung bzw. Aufrechnung ist dem VG im Wohngeldbescheid zu erläutern.

c) VG lebt im Ausland

Auch hier ist nach Abstimmung mit der Ausländerbehörde ein EA gegenüber dieser Person im Ausland unter Angabe der Bankverbindung geltend zu machen. Ggf. ist die jeweilige Deutsche Botschaft um Unterstützung zu bitten.

§ 11 Abs. 3 Zu berücksichtigende Miete/Belastung bei Mischhaushalten

Wohngeldberechnung für Kinder bei TL-Bezug der Eltern

Wird ein Wohngeldantrag für nicht zur TL-Bedarfsgemeinschaft der Eltern rechnende Kinder gestellt (weil die Kinder ihren Bedarf durch eigenes Einkommen - ggf. zzgl. Wohngeld - decken können), ist es nicht zulässig, den Wohngeldanspruch für jedes Kind einzeln zu ermitteln.

Bei z.B. einem 5-Personen-Haushalt (Eltern, 3 Kinder), bei dem die Eltern aufgrund von TL-Bezug vom Wohngeld ausgeschlossen sind, ist demnach das Wohngeld für einen 3-Personen-Haushalt zu ermitteln, da die Kinder nach [§ 6](#), [§ 11 Abs. 3 WoGG](#) den wohngeldrechtlichen Haushalt bilden. Als zu berücksichtigende Miete ist daher im Beispielfall 3/5 der Miete sowie 3/5 des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt anzusetzen und das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkünfte der Kinder anhand der Anlage 5 (3-Personen-Haushalt) zu ermitteln.

Das Prinzip der Bedarfsdeckung incl. Wohngeld gilt also nicht nur bei wohngeldberechtigten Personen in Heimen, sondern greift auch bei den Kindern unter 25.

Beispiel:

Ehepaar mit 3 Kindern, die alle unter 25 Jahre alt sind. Das Ehepaar erhält ALG-II-Leistungen. Das älteste Kind K bezieht eine Ausbildungsvergütung und kann damit (auch ohne evtl. Wohngeld) seinen Bedarf zzgl. anteiliger Unterkunftskosten in voller Höhe decken. Hierdurch scheidet das Kind K gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II aus der Bedarfsgemeinschaft aus (ggf. gewährtes und den Bedarf überschießendes Kindergeld wird dann ganz oder teilweise als Einkommen den Eltern zugerechnet, s. Ziffer 1a zu § 7, Seite 6; insbesondere auch den weiteren Hinweis in Ziffer 1a zu § 7 auf Seite 6/7).

Die beiden jüngeren Geschwister A und F können mit Unterhalt und Kindergeld ihren Bedarf zzgl. anteiliger Unterkunftskosten nicht decken, es ergäbe sich ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen in Höhe von jeweils 40 €.

Wenn die für SGB-II-Leistungen zuständige Stelle die Wohngeldstelle bittet, den möglichen Wohngeldanspruch für die Kinder zu berechnen, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist der fiktive Wohngeldanspruch für den möglichen wohngeldrechtlichen Resthaushalt (3 Kinder) zu ermitteln (ein - wie auch immer zusammengesetzter - wohngeldrechtlicher Resthaushalt muss in jedem Fall Kind K umfassen).

Als zu berücksichtigende Miete ist daher $\frac{3}{5}$ der Miete sowie $\frac{3}{5}$ des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt anzusetzen und das Wohngeld unter Berücksichtigung der Einkünfte der drei Kinder (d.h. einschl. der Ausbildungsvergütung von Kind K) anhand der Anlage 5 (3-Personen-Haushalt) zu ermitteln.

Da eine personenbezogene Aufteilung des Wohngeldanspruchs auf einzelne Mitglieder des wohngeldrechtlichen Haushalts nicht vorgesehen und daher nicht möglich ist, ist der für SGB-II-Leistungen zuständigen Stelle der Wohngeldanspruch für einen 3-Personen-Haushalt mitzuteilen. Wie die für SGB-II-Leistungen zuständige Stelle den Wohngeldanspruch auf die einzelnen Kinder aufteilt, ist Angelegenheit dieser Stelle; die Wohngeldstelle sollte sich dazu nicht äußern.

Denkbar wäre (und wird nach den bisherigen Erkenntnissen auch in der Praxis so vollzogen), dass das Wohngeld kopfteilig auf die drei Kinder aufgeteilt wird. Ergibt sich nach der Wohngeldberechnung für einen 3-Personen-Haushalt ein Wohngeld von 90 €, könnten die beiden Kinder A und F bei kopfteiliger Verteilung des Wohngeldes (= 30 € je Kind) ihren Bedarf nicht decken (in Höhe von jeweils 10 € besteht ein rechnerischer Restbedarf), so dass diese beiden Kinder weiterhin der Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern angehören und für sie weiterhin ein ALG-II-Anspruch gegeben ist.

Für das Kind K wäre sodann bei entsprechender Antragstellung der Wohngeldanspruch unter Berücksichtigung seiner Ausbildungsvergütung und einer zu berücksichtigenden Miete von $\frac{1}{5}$ sowie $\frac{1}{5}$ des Miethöchstbetrages für einen 5-Personen-Haushalt zu ermitteln.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung für einen 3-Personen-Haushalt ein Wohngeld in Höhe von 135 €, könnten die beiden Kinder A und F bei kopfteiliger Verteilung des Wohngeldes (= 45 € je Kind) ihren Bedarf decken, so dass auch sie aus der Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern ausscheiden würden. Das Wohngeld in Höhe von 135 € wäre dann bei entsprechender Antragstellung zu gewähren. In diesem Fall würde die SGB-II-Stelle das nicht zur Bedarfsdeckung benötigte Kindergeld (je 5 €) als Einkommen den Eltern zurechnen (s. Ziffer 1a zu § 7, Seite 6). Sofern ein für Kind K gewährtes Kindergeld teilweise bei den Eltern als Einkommen zugerechnet wurde, würde der nunmehr zustehende Wohngeldanteil (45 €) diesen nicht zur Bedarfsdeckung benötigten Betrag erhöhen (maximal bis zur Höhe des vollen Kindergeldes: sind z.B. 100 € Kindergeld bei den Eltern angerechnet worden, erhöht sich dieser Betrag auf 145 €, wurden aber 110 € angerechnet, wird nunmehr das volle Kindergeld in Höhe von 154 € bei den Eltern als Einkommen berücksichtigt. Wurde bereits vorher das volle Kindergeld als Einkommen der Eltern berücksichtigt, ist eine weitere Anrechnung von 45 € bei den Eltern natürlich nicht möglich).

Ergibt sich bei der Berechnung für die 3 wohngeldberechtigten Kinder K, A und F kein Wohngeldanspruch, dann darf für die beiden Kinder A und F alleine keine weitere Wohngeldberechnung mehr durchgeführt werden (die beiden Kinder A und F gehören mangels Bedarfsdeckung weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, Kind K hingegen nicht, so dass für K der Wohngeldanspruch zu ermitteln ist).

[Zusätzliches ausführliches Beispiel - Beratungsfall für die ARGE aus der Praxis](#)

[Vorbildlicher SGB-II-Bescheid](#), in dem bereits auf der 1. Bescheidseite erläutert wird, dass der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen einschl. Wohngeld gedeckt ist (Seite 6 der Datei) und im Berechnungsbogen das zur Bedarfsdeckung benötigte Wohngeld für das Kind als Einkommen und das nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigte Kindergeld als sonstiges Einkommen der Mutter ausweist (Seite 9 der Datei)

§ 14 Einkommensermittlung

1. Berechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Renteneinkünfte (sonstige Einkünfte) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind steuerpflichtig ([§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 EStG](#)), auch wenn sie im Einzelfall der geringen Höhe wegen unbesteuert bleiben können. Da [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) auf den einkommensteuerrechtlichen Einkunfts begriff des [§ 2 EStG](#) abstellt, sind die vorgenannten Einkünfte bei der Einkommensprüfung zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, ob eine Steuererklärung eingereicht wird oder nicht. Erfolgt die Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht durch das zuständige Finanzamt oder durch einen Steuerberater, so hat der Leistungspflichtige entsprechend aufbereitete Unterlagen (z.B. in Form der Anlage V zur Einkommensteuererklärung) oder glaubhafte Nachweise über die erzielten Einkünfte (abzüglich Werbungskosten) beizubringen.

2. Nach [§ 40 EStG](#) pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse

Gemäß [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) sind alle positiven (steuerpflichtigen) Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 1, und 2 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird damit zunächst an die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte angeknüpft. Eine ggf. unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Einkünften wird bei der Einkommensermittlung im Wohngeldrecht nachvollzogen, allerdings mit Ausnahme der in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) genannten Einkünfte. Steuerfreie bzw. steuerbefreite Einkünfte sind nämlich nur dann anzurechnen, soweit sie in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) ausdrücklich genannt sind oder durch Verweisung einbezogen werden, so nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG](#) der vom Arbeitgeber nach [§ 40a EStG](#) pauschal besteuerte Arbeitslohn.

Pauschal versteuerte Einkünfte gehören nicht zu den positiven Einkünften im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#). Sowohl die pauschal besteuerten Bezüge als auch die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz, sind also bei der Ermittlung der Summe der zu versteuernden Einkünfte nicht hinzuzurechnen ([§ 40 Abs. 3 EStG](#)). Eine Anrechnung über [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) scheidet daher aus.

Pauschal versteuerte Fahrtkosten sind - im Gegensatz zum pauschal besteuerten Arbeitslohn nach [§ 40a EStG](#) - in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) nicht explizit genannt. Sie können auch nicht unter [§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG](#) subsumiert werden, weil diese Vorschrift nur auf pauschal besteuerten Arbeitslohn nach [§ 40a EStG](#) abstellt, während die pauschale Besteuerung von Fahrtkosten in einer gesonderten Vorschrift ([§ 40 Abs. 2 EStG](#)) geregelt ist. Eine Berücksichtigung der pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse bei der Einkommensermittlung ist daher nicht möglich.

Bei Kfz-Gestellung oder bei Zuschüssen für Fahrten mit dem eigenen Kfz ist die Pauschalierung nur in den Grenzen des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG](#) (ab 2007: [§ 9 Abs. 2 EStG](#)) möglich, d.h. der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Gestellung bzw. der Zuschuss für Fahrten mit dem eigenen Kfz darf den dort genannten Betrag (0,30 € je Entfernungskilometer) nicht übersteigen, der darüber hinausgehende Betrag ist dem normalen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Die pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG](#) (ab 2007: [§ 9 Abs. 2 EStG](#)) abziehbaren Werbungskosten ([§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG](#); nicht zu verwechseln mit der Werbungskostenpauschale nach [§ 9a EStG](#)).

3. Anrechenbarkeit von gepfändeten Kapitaleinkünften

Nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) gehören zum Jahreseinkommen im Sinne des WoGG alle steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#). Die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Ehemannes der Antragstellerin gehören eindeutig zu den genannten Einkünften und sind daher anrechenbar.

Da eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiensten u. Ä. bei der Einkommensberechnung nach den §§ 14 bis 18 WoGG nicht vorgesehen ist, können entsprechende Aufwendungen des Antragstellers nicht vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt werden. Dementsprechend können auch Beträge, die einbehalten werden, weil hiermit Schulden gedeckt werden (z.B. aus früheren Überzahlungen), bei der Einkommensermittlung nicht abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Einkünfte zur Abdeckung von Schulden verpfändet oder abgetreten sind.

4. Berücksichtigung von ZVK/VBL-Renten:

Bei **Renten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZVK/VBL)**, die seit der Umstellung des bisherigen Systems der Gesamtversorgung auf ein System der betrieblichen Altersvorsorge im Jahr 2002 häufig als „Betriebsrenten“ bezeichnet werden, handelt es sich steuerlich weiterhin um sonstige Einkünfte im Sinne des [§ 22 EStG](#), von denen weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € ([§ 9a Nr. 1a EStG](#)) noch der seit dem 1.1.2005 für Versorgungsbezüge im Sinne des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) geltende Pauschbetrag von 102 € ([§ 9a Nr. 1b EStG](#)), sondern nur die Werbungskostenpauschale gemäß [Nr. 9a Nr. 3 EStG](#) von **102,- €** abgezogen werden darf (vgl. auch Nr. 10.201.3 Buchstabe c) WoGVwV). Die Zahlungen der ZVK/VBL beruhen in der Regel auf (früher) versteuertem Arbeitslohn und sind daher Bezüge im Sinne des [§ 22 Nr. 1 EStG](#).

5. Ausländische Renten sind Einkommen

und werden analog Nr. 14.21.3 WoGVwV (Leibrenten) als wohngeldrechtl. Einkünfte angerechnet.

6. Übergegangener Unterhalt (nach [§ 91 BSHG/§ 94 SGB XII](#)) an den Sozialhilfeträger ist bei Heimbewohner kein Einkommen

Soweit Unterhaltszahlungen an einen Heimbewohner (z.B. Festbetrag 26 € gemäß [§ 91 Abs.2 S. 3 BSHG/§ 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#)) im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Sozialhilfeträger übergehen, sind diese kein wohngeldrechtliches Einkommen. Diese Zahlungen dienen der Reduzierung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des Heimbewohners und damit der Herstellung des Nachrangs der Sozialhilfe. (Siehe Urteile BVerwG vom [29.08.1997](#) und [07.07.2005](#))

Auch Forderungsübergänge nach anderen Gesetzen, z.B. nach [§§ 115](#) und [116 SGB X](#) oder [§ 292 Abs. 3 LAG](#) müssen ebenso behandelt werden wie der gesetzliche Forderungsübergang nach [§ 91 BSHG/§ 94 SGB XII](#).

Dagegen sind die nach [§ 90 BSHG/§ 93 SGB XII](#) durch Verwaltungsakt auf den Sozialhilfeträger übergegangenen Ansprüche als eigene Ansprüche weiterhin dem Heimbewohner zuzurechnen und daher wohngeldrechtliches Einkommen (z.B. **meistens beim Kindergeld**, in Ausnahmefällen – wenn die Eltern keinerlei Unter-

haltsbeiträge leisten - kann das Kindergeld allerdings auch nach § 91 BSHG/[§ 94 SGB XII](#) auf den Sozialhilfeträger übergehen).

7. Darlehen anstelle von Unterhaltszahlungen zwischen nahen Angehörigen

Bei Darlehen, die an Stelle laufender Zahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen gegeben wurden, ist nicht von vornherein festzustellen, dass es sich um keine wohngeldrechtl. Einnahme handelt. Vielmehr ist in diesen Fällen besonders zu prüfen, ob es sich um "echte" Darlehen handelt, d.h. vor allem, ob auch die Rückzahlung verbindlich vereinbart ist. Wenn bereits bei der Darlehensgewährung mit der Rückzahlung entweder überhaupt nicht oder nur bei Eintritt eines völlig ungewissen Ereignisses gerechnet werden konnte, liegen Unterhaltsleistungen und nicht Darlehen vor. (BVerwG Urt. vom 30.11.1972, VG Minden 14.10.196-1K 1685/84 und OVG Niedersachsen 28.2.1997-4 L 8019/94).

Ein echtes Darlehen liegt nur vor, wenn die Zurückzahlung verbindlich vereinbart wird ([§ 488 BGB](#)). Das Familienmitglied hat daher durch einen schriftl. Darlehensvertrag die Höhe des Darlehens, seine Laufzeit, die Höhe der vereinbarten Zinsen sowie die verbindliche Rückzahlung (Tilgung) nachzuweisen. Ist die Rückzahlung von einer Bedingung abhängig, deren Eintritt noch ungewiss ist, kann man nicht von einem echten Darlehen sprechen. Beispiel:

Wurde die Rückzahlung für einen Zeitpunkt vereinbart, zu dem der Darlehensnehmer dazu in der Lage ist oder zu dem ein Kind sein Studium beendet hat, ist die Rückzahlung ungewiss (VG Augsburg 7.4.1997-au 2K 96.1927). Dasselbe ist der Fall, wenn die vereinbarte spätere Rückzahlung auf Grund des hohen Alters des Darlehensgebers unwahrscheinlich ist (VG Hannover 7.11.1994-10 a 11/94 und OVG Niedersachsen 28.2.1997- 4L 8019/94). In diesen Fällen können die gezahlten Beträge nach [§ 14 Abs. 1 oder Abs. 2](#) zum Jahreseinkommen rechnen (z.B. als steuerpflichtige Unterhaltsleistungen i.S. des [§ 22 EStG](#) oder als steuerfreie Unterhaltszahlungen i.S. des [§ 14 Abs. 2 Nrn. 19 oder 20 WoGG](#)).

8. Nicht-Anrechnung von Kindererziehungsleistungen und Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Bei den Leistungen aus Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur gezahlt wird, wenn die

versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen aus Kindererziehungszeiten sind Rentenbestandteil und als solche steuerpflichtig gemäß [§ 22 Nr. 1a EStG](#). Die Rente ist danach bei der Einkommensermittlung **in voller Höhe zu berücksichtigen**.

Hiervon zu unterscheiden ist die mit dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I. S. 1585) eingeführte Kindererziehungsleistung (derzeit 26,13 € pro Kind). Hierbei handelt es sich nicht um eine Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern um eine Leistung des allgemeinen Familienlastenausgleichs, die nach [§ 3 Nr. 67 EStG](#) steuerfrei ist und damit bei der Einkommensermittlung **außer Betracht** bleibt.

Einige Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung, enthalten nicht mehr wie bisher die anrechnungsfreie Kindererziehungsleistung, sondern erläutern in einer gesonderten Anlage die Zusammensetzung der Rente. Im Rentenscheid selbst wird nunmehr die Höhe der laufenden Zahlung ausgehend von einer Bruttorente einschl. Kindererziehungsleistung (abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) ausgewiesen. Da die Bruttorente jedoch für Zwecke der wohngeldrechtlichen Einkommensprüfung noch um die Kindererziehungsleistungen reduziert werden muss, muss daher immer die Anlage hinzugezogen werden, auf die im Übrigen im Rentenbescheid explizit hingewiesen wird.

Der **Kinderzuschuss** nach [§ 270 SGB VI](#) ist nach [§ 3 Nr. 1b EStG](#) steuerfrei und ebenfalls nicht anrechenbar.

9. Behandlung von Entgeltumwandlungen

Der Arbeitnehmer kann einen Teil seines Gehalts (oder seiner Sonderzuwendung) zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung umwandeln. Entgeltumwandlung liegt vor, wenn „künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden“ (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz).

Dieser Gehaltsteil ist dann in der Abrechnung entweder als steuerfrei oder als pauschal besteuert ([§ 40b EStG](#)) ausgewiesen und mindert somit den steuerpflichtigen (anrechenbaren) Arbeitslohn.

Sofern dieser Gehaltsteil nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei ist, ist er über § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG wohngeldrechtlich anrechenbar. Mangels Anrechnungsvorschrift in [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) ist jedoch eine Anrechnung der nach [§ 40b EStG](#) pauschal versteuerten Zukunftssicherungsleistungen nicht möglich.

Einkommensteuerrechtliche Grundlagen:

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind nach [§ 3 Nr. 63 EStG](#) in begrenztem Umfang steuerfrei (Höchstbetrag 4 % des Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung; 2005 = 2.496 €; 2006/2007 = 2.520 €; 2008 = 2.544 €). Seit 2005 werden auch Direktversicherungsbeiträge in die begrenzte Steuerfreiheit einbezogen. Zusätzlich zu dem genannten Höchstbetrag können Beiträge, die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, bis zum einem Höchstbetrag von 1.800 € jährlich steuerfrei bleiben.

Steuerfrei sind daneben auch Beiträge des Arbeitgebers, die durch vom Arbeitnehmer verlangte Gehaltsumwandlung finanziert werden. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers sind dagegen nicht steuerfrei, auch wenn sie vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden.

Die Steuerfreiheit der Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung hängt davon ab, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung vorgesehen ist.

Soweit Beiträge insgesamt die steuerfreien Höchstbeträge übersteigen, sind sie als Arbeitslohn individuell zu besteuern. Individuell versteuerte Beiträge können nach [§ 82 Abs. 2 EStG](#) durch Altersvorsorgezulage nach [§ 83 EStG](#) und Sonderausgabenabzug nach [§ 10a EStG](#) gefördert werden, wenn eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet ist. Der Arbeitnehmer kann zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, im Voraus verzichten.

Die den steuerfreien Höchstbetrag übersteigenden Beiträge an eine Pensionskasse konnten bislang nach § 40b EStG (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung)

pauschal versteuert werden. Dies gilt auch weiterhin, wenn die Versorgungszusage vom Arbeitgeber vor dem 1.1.2005 erteilt wurde (vgl. [§ 52 Abs. 52a Satz 1 EStG](#)) und die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Zuwendungen den Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Auch Beiträge zu einer Direktversicherung konnten bis 2004 nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert werden. Dies ist zum 1.1.2005 aufgrund der Einbeziehung der Direktversicherungsbeiträge in die begrenzte Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG entfallen. Aus Vertrauensschutzgründen können Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen, auch weiterhin vom Arbeitgeber nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, wenn diese aufgrund einer vor dem 1.1.2005 erteilten Versorgungszusage geleistet werden (Verzichtserklärung des Arbeitnehmers nicht erforderlich).

Sofern jedoch ein solcher Direktversicherungsaltvertrag die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt (also bisher schon lebenslange monatliche Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung vorsah), fallen auch die Beiträge dieses Altvertrages unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit für diese Beträge verzichtet (Folge: weiterhin Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.; § 52 Abs. 52a Satz 2 EStG)

Für nach dem 31.12.2004 ausgesprochene Versorgungszusagen ist eine Pauschalversteuerung nach [§ 40b EStG](#) (in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung) jedoch nur noch für Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (=umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung möglich. Für neue kapitalgedeckte Versorgungszusagen ist eine Pauschalversteuerung der Beiträge hingegen nicht mehr möglich, da diese nunmehr § 3 Nr. 63 EStG unterfallen. Ab dem 1.1.2008 werden Zahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an **umlagefinanzierte** Versorgungssysteme schrittweise in die nachgelagerte Besteuerung überführt. Die Zahlungen sind dann in der Anwartschaftsphase für den Arbeitnehmer steuerfrei; erst mit Rentenbezug findet eine Versteuerung statt (§ 22 Nr. 5 EStG). Die Steuerfreiheit gilt zunächst für Zahlungen bis zu 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ab 1.1.2014 mit 2%, ab 1.1.2020 mit 3% und ab 1.1.2025 mit 4%), wobei für die Berechnung des steuerfreien Betrages die gemäß § 3 Nr. 63 EStG vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung geleisteten Beiträge mindernd angerechnet werden (§ 3 Nr. 56 EStG). Für mögliche übersteigende Zuwendungen des Arbeitge-

bers ist weiterhin die Anwendung der - wohngeldrechtlich anrechnungsfreien – Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG möglich.

Einzelheiten zur Entgeltumwandlung, der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sowie der Anwendung des § 40b EStG s. auch BMF-Schreiben vom 17.11.2004, RdNr. 161 bis 164, 168 bis 184 sowie 199 bis 209.

Die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers an eine Direktversicherung, an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds hat zur Folge, dass spätere Versorgungsleistungen in voller Höhe als sonstige Einkünfte steuerpflichtig sind ([§ 22 Nr. 5 EStG](#)).

Wohngeldrechtlich sind die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung geleisteten Beiträge [gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG](#) anrechenbar; nur wenn sie pauchal besteuert werden nach § 40b EStG bleibt es bei der Anrechnungsfreiheit.

10. Berechnung der anrechenbaren Versorgungsbezüge (z.B. Werksrente) bis 2004 und ab 2005

Anmerkung zum „Berechnungsprogramm Werksrenten/Pensionen“:

Das Berechnungsprogramm ist nur für das Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs anwendbar, nicht jedoch auch in den Folgejahren, da der zu Beginn des Versorgungsbezugs nach einem Vomhundertsatz ermittelte Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auch bei steigenden Versorgungsbezügen jeweils als Betrag unverändert bleiben, was im Berechnungsprogramm nicht berücksichtigt werden konnte.

Von Versorgungsbezügen bleiben 40 % steuerfrei (sog. Versorgungs-Freibetrag-max. 3.072 €; ab 1.1.2005: max. 3.000 €). Nach Nr. 10.201.1 WoGVwV ist der steuerpflichtige Teil wohngeldrechtl. Einkommens gemäß [§ 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#), der steuerfreie Betrag ist auch wohngeldrechtl. Einkommen aber nach [§14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG](#).

Da es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, wird bis zum 31.12.2004 im Normalfall die Werbungskostenpauschale von 920 € abgesetzt.

Ab 2005 ist bei Empfängern von Versorgungsbezügen nur noch eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € gemäß [§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b\) EStG](#) abzuziehen.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gemäß [§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 EStG](#) wird von [§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG](#) erfasst und gehört mithin zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen, da sich die steuerfreien Versorgungsbezüge aus dem Versorgungsfreibetrag und dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zusammensetzen.

Wie im Steuerrecht darf die Werbungskostenpauschale „**nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderten steuerpflichtigen Einnahmen**“ (vgl. [§ 9a Satz 2 EStG](#)) abgezogen werden. Nach dem ab 1.1.2005 geltenden [§ 9a EStG](#) wird erst der Versorgungsfreibetrag, dann der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und zum Schluss der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge (102 €) abgezogen.

Die anzurechnende Werksrente ist wie in nachfolgenden Beispielen zu ermitteln:

Bis zum 31.12.2004 geltendes Recht	Seit 1.1.2005 geltendes Recht
<u>Beispiel 1:</u>	
Werksrente mtl. 70,- €	Werksrente mtl. 70,- €
70,- € x 12 Monate = 840,- €	70,- € x 12 Monate = 840,- €
abzüglich Versorgungs- Freibetrag (40 %) = 336,- €	abzüglich Versorgungs- Freibetrag (40 %) = 336,- €
verbleiben steuerrechtlich = 504,- €	verbleiben steuerrechtlich = 504,- €
Abzug der Werbungskostenpau- schale von 920 €, höchstens = 504,- €	Abzug des Zuschlags von 900 €, höchstens = 504,- €
Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €	Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €
	Die WK-Pauschale von 102 € kommt nicht mehr zum Zuge.
Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = 336,- €	Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = 840,- €
<i>(Bei der- in der Praxis wohl häufig anzu- treffenden - Absetzung der Werbungs- kostenpauschale von den Einkünften ergibt sich hingegen <u>kein</u> anrechenbarer Betrag)</i>	Kein Abzug der Werbungskostenpau- schale vom steuerfreien Betrag (s. Erläu- terung unten).

<p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Werksrente mtl. 120,- €</p> <p>120,- € x 12 Monate = 1.440,- €</p> <p>abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 576,- €</p> <p>verbleiben steuerrechtlich = 864,- €</p> <p>Abzug der Werbungskostenpauschale von 920 €, höchstens = 864,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = 576,- €</p> <p><i>(Bei Absetzung der Werbungskostenpauschale von den Einkünften ergibt sich hingegen nur ein Betrag von 520,- €)</i></p>	<p>Werksrente mtl. 120,- €</p> <p>120,- € x 12 Monate = 1.440,- €</p> <p>abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 576,- €</p> <p>verbleiben steuerrechtlich = 864,- €</p> <p>Abzug des Zuschlags von 900 €, höchstens = 864,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €</p> <p>Die WK-Pauschale von 102 € kommt nicht mehr zum Zuge.</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = 1.440,- €</p> <p>Kein Abzug der Werbungskostenpauschale vom steuerfreien Betrag.</p> <p><u>Achtung: jährliche Änderung des Freibetrages+ Zuschlags</u> gemäß § 19 Abs. 2 EStG z.B. 2006: 38,4 % und 864 € Zuschlag; s. Erläuterung unten)</p>
<p><u>Beispiel 3:</u></p> <p>Werksrente mtl. 130,- €</p> <p>130,- € x 12 Monate = 1.560,- €</p> <p>abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 624,- €</p> <p>verbleiben steuerrechtlich = 936,- €</p> <p>Abzug Werbungskostenpauschale = 920,- €</p> <p>verbleiben = 16,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 16,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1.WoGG = 624,- €</p> <p>Anrechenbar gesamt: = 640,- €</p> <p><i>(Anm.: gleiches Ergebnis bei Abzug der Werbungskostenpauschale von 920,- € von den Einkünften)</i></p>	<p>Werksrente mtl. 130,- €</p> <p>130,- € x 12 Monate = 1.560,- €</p> <p>abzüglich Versorgungs-Freibetrag (40 %) = 624,- €</p> <p>verbleiben steuerrechtlich = 936,- €</p> <p>Abzug des Zuschlags von = 900,- €</p> <p>Verbleiben = 36,- €</p> <p>Abzug Werbungskostenpauschale von 102,- €, höchstens = 36,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 1 WoGG = 0,- €</p> <p>Anrechenbar nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG = 1.524,- € (624,- + 900,- €)</p> <p>Kein Abzug der Werbungskostenpauschale vom steuerfreien Betrag (s. Erläuterung unten).</p>

<u>Beispiel 4:</u>			
Werksrente mtl. 150,- €		Werksrente mtl. 150,- €	
150,- € x 12 Monate	= 1.800,- €	150,- € x 12 Monate	= 1.800,- €
abzüglich Versorgungs-		abzüglich Versorgungs-	
Freibetrag (40 %)	= 720,- €	Freibetrag (40 %)	= 720,- €
verbleiben steuerrechtlich	= 1.080,- €	verbleiben steuerrechtlich	= 1.080,- €
Abzug Werbungskostenpauschale		Abzug des Zuschlags von	= 900,- €
	= 920,- €	verbleiben	= 180,- €
verbleiben	= 160,- €	Abzug Werbungskostenpauschale	= 102,- €
Anrechenbar nach		Anrechenbar nach	
§ 14 Abs. 1 WoGG	= 160,- €	§ 14 Abs. 1 WoGG (<u>WK Pauschale</u>	= 78,- €
		<u>bereits abgezogen !</u>)	
Anrechenbar nach		Anrechenbar nach	
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG	= 720,- €	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG	= 1.620,- €
Anrechenbar gesamt:	= 880,- €	Anrechenbar gesamt:	= 1.698,- €
(Anm.: gleiches Ergebnis bei Abzug der Werbungskostenpauschale von 920,- € von den Einkünften)		(Anm.: ebenfalls gleiches Ergebnis bei Abzug der Werbungskostenpauschale von 102,- € von den Einkünften)	

Achtung: nach der Tabelle in [§ 19 Abs. 2 EStG](#) ändert sich jährlich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Die Absenkungen entsprechend der Tabelle wirken sich nur jeweils im Jahr des Versorgungsbeginns aus, d.h. erstmals bei den ab 2006 in Pension gehenden Versorgungsempfängern.

Für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation jeweils in dem Zustand „eingefroren“, der im Jahr seines Eintritts in die Rente oder Pension – bei bereits vorhandenen Rentnern/Pensionären im Jahr 2005 - vorgelegen hat. Danach bleibt der Empfänger von Versorgungsbezügen der bei Beginn des Versorgungsbezuges ermittelte Versorgungsfreibetrag auf Dauer ebenso unverändert wie der steuerfreie Teil des Rentenbezuges des Erstjahres als Rentenfreibetrag zeitlebens berücksichtigt wird.

Beispiel: Einem im Jahr **2006** in Pension gegangenen Beamten stehen dann auf Dauer ein steuerfreier **Versorgungsfreibetrag** in Höhe von **38,4 %** der Versorgungsbezüge (der sich danach ergebende Betrag gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs, Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einem höheren Freibetrag) oder **maximal 2.880 €** zuzüglich eines **Zuschlags von 864 €** zu (sofern sich bei der erstmaligen Ermittlung des Zuschlags ein unter dem in der Tabelle des [§ 19 Abs. 2 EStG](#) ausgewiesenen Betrages ergibt – wie im obigen Beispielen 1 und 2 –, verbleibt es auch hier für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs bei dem festgestellten niedrigeren Betrag).

Werbungskosten sind vom steuerfreien Betrag (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) nicht abziehbar, da es sich bei diesen Beträgen nicht um Einnahmen handelt, für die Aufwendungen zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung entstehen können. Vielmehr können Werbungskosten nur für die nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) zu erfassenden - steuerpflichtigen - Versorgungsbezügen anfallen. (so Stadler/Gutekunst, Anm. 94, 56 zu § 10 und Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2008, RdNr. 91).

(Abweichend hiervon ist die Praxis des Werbungskostenabzuges bei Leibrenten, bei denen (aus Vereinfachungsgründen) nicht nach dem steuerpflichtigen Ertragsanteil und steuerfreiem Kapitalanteil unterschieden wird - vgl. Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2008, RdNr.111).

11. Nichtanrechnung des Kinderzuschlags nach [§ 6a BKKG](#)

Der zum 1.1.2005 eingeführte Kinderzuschlag nach [§ 6a BKKG](#) ist wohngeldrechtlich anrechnungsfrei, da [§ 3 Nr. 24 EStG](#) alle Leistungen, die aufgrund des BKKG gewährt werden steuerfrei stellt und [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) keine Anrechnungsvorschrift für den Kinderzuschlag vorsieht.

12. Berücksichtigung von gekürztem Arbeitslosengeld I

In der Einkommensprüfung gilt das Bruttoprinzip. Verringert sich der Arbeitslosengeldanspruch (nicht nur der Zahlbetrag) z.B. durch sanktionsweise Kürzung des ALG I aufgrund verspäteter Arbeitssuchendmeldung, so dass das (verminderte) Brutto-Arbeitslosengeld dem Netto-Arbeitslosengeld (Zahlbetrag) entspricht, dann ist nur das gekürzte ALG I anrechenbar, denn der ALG-I-Anspruch wird im Rahmen der Berechnungsgrundlagen als „Anrechnungsbetrag“ (s. Bewilligungsbescheid ALG I) gekürzt. Für einen höheren Wohngeldanspruch bei sanktionsweiser Reduzierung des ALG I spricht auch, dass eine [§ 7 Abs. 3 WoGG](#) entsprechende Klausel (Sanktion bei TL-Bezug) im WoGG fehlt.

Werden hingegen vom Arbeitslosengeld Forderungen „abgezweigt“ (z.B. Überbrückungsgeld des Sozialamtes, Unterhaltsüberleitungen), so ist nicht der Arbeitslosengeldanspruch (das Brutto) gemindert, wohl aber der Zahlbetrag, d.h. die im Rahmen der „Auszahlung der Leistung“ (s. Bewilligungsbescheid ALG I) abzuzweigenden Beträge mindern den Anspruch nicht, nur den Zahlbetrag; für die Ermittlung des Einkommens nach [§ 14 WoGG](#) ist dies unerheblich, es ist das ALG I in voller Höhe anrechenbar.

13. Berücksichtigung von Bausparzinsen und Zinsen aus Kapitallebensversicherungen

Bausparzinsen:

Bausparzinsen sind - anders als bis zum 31.12.2000 geltenden Wohngeldrecht (s. u. Hinweis) - schon mit der Gutschrift auf dem Bausparkonto Einnahmen des Kontoinhabers und nicht erst mit der Auszahlung der Bausparsumme (s. Stadler, Kommentar zum Wohngeldrecht, RdNr. 9 zu § 10). Sie sind steuerpflichtig (Indiz: hierfür ist ein Freistellungsauftrag zu erteilen) und damit wohngeldrechtlich anrechenbar.

Unerheblich ist hierbei, dass die Zinserträge nach den vertraglichen Vereinbarungen der Ansparsumme gutgeschrieben werden und erst bei Vertragsende als Teil der Gesamtsparsumme ausbezahlt werden. Dies folgt aus dem seit dem 1.1.2001 auch im Wohngeldrecht geltenden steuerrechtlichen Zuflussprinzip ([§ 11 EStG](#)).

Zinsen, die bei Fälligkeit, wie es bei Bausparverträgen als Teil des Bausparvertrages üblicherweise vereinbart ist, dem Bausparguthaben zugeschlagen werden, erhöhen das Guthaben (Kapital) und sind deshalb in - verzinsliche, da sie fortan mit verzinst werden - Vereinbarungsdarlehen ([§ 607 Abs. 2 BGB](#)) umgewandelte Zins-einnahmen und damit zugeflossen (so Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 17.07.2003, 10 K 305/98). Nach dem zitierten Urteil fließen auch Bonuszinsen einem Bausparguthaben jährlich zu, wenn sie einem Sonderkonto gutgeschrieben, aber nicht mitverzinst werden und der Bausparer erst bei Zuteilung des Bausparvertrags entscheiden kann, ob er den Bonus - unter Erhöhung der Darlehenszins-satzes - in Anspruch nehmen will.

Wird ein Bausparvertrag durch einen sog. Auffüllungskredit fremdfinanziert, sind die Schuldzinsen für einen solchen Kredit dem Grunde nach Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Regelmäßig werden die Schuldzinsen jedoch die Zinsen aus dem Bausparguthaben auf Dauer übersteigen, so dass das Tatbe-standsmerkmal der Einkunftserzielungsabsicht insoweit nicht erfüllt ist. Unter die-sen Voraussetzungen sind weder die Guthabenzinsen noch die Schuldzinsen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen (s. Tz. 2.2.2 des BMF-Schreiben vom 28.2.1990, BStBl. I S. 124; s. auch Urteile des BFH vom 18.2.1992 - VIII R 94/90; BStBl II 1992, 1005 - sowie vom 8.12.1992 - VIII R 78/89; BStBl. II. 1993, S. 301).

Zinsen aus Genossenschaftsanteilen (insbes. Wohnungsgesellschaften):

Die Ausführungen zu Bausparzinsen gelten für Zinsen aus Genossenschaftsantei-len entsprechend.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen:

Erträge aus Kapitallebensversicherungen fielen bis zum 31.12.2004 unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und waren daher grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings galt dies nach damaligem Recht nicht für solche Versicherungen, die erst nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsschluss ausgezahlt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). In der Regel waren daher Auszahlungsbeträge der Kapitallebensversicherungen, deren Laufzeit länger als 12 Jahre betrug (hierfür ist auch kein Freistellungsauftrag zu erteilen!), kein Jahreseinkommen, weil sie auch nicht im Katalog des [§ 14 Abs. 2 WoGG](#) aufgeführt sind (vgl. auch Stadler/ Gutekunst, Kommentar zum Wohngeldrecht, RdNr. 79 Buchstabe e zu § 10 a.F.). Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind, gilt diese Regelung weiterhin.

Gleiches gilt bei Überschussbeteiligungen. Hierbei handelt es sich um außerrechnungsmäßige Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung). Überschussbeteiligungen, die während der Laufzeit des Vertrages mit Beiträgen verrechnet werden, sind in der Regel ebenfalls steuerfrei (und dann auch nicht im Ergebnis des automatisierten Datenabgleichs enthalten).

Ergebnis:

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit länger als 12 Jahre beträgt, sind weiterhin steuerfrei und damit wohngeldrechtlich nicht anrechenbar.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit entweder nicht mehr als 12 Jahre betragen oder die vor Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden, sind steuerpflichtig und damit wohngeldrechtlich anrechenbar. Ohne Bedeutung ist hierbei, dass Zinsen aufgrund einer Vereinbarung weiter angespart werden und erst bei Vertragsende als Teil der Gesamtsparsumme ausbezahlt werden (s.o. zu Bausparzinsen). Sofern aus dem Schreiben der Versicherung an den Versicherungsnehmer, mit dem die Auszahlung der (vorzeitig gekündigten) Versicherungssumme angekündigt wird, nicht hervorgeht, in welcher Höhe in dem Auszahlungsbetrag Einkünfte aus Kapitalvermö-

gen i.S.d. § 20 EStG enthalten sind, hat der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung seiner Versicherung über die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG beizubringen. In diesem Nachweis sollte auch enthalten sein, ob, wann und ggf. in welcher Höhe Kapitalertragsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt worden ist.

Durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wurde [§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG](#) geändert. Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen wird danach der Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den geleisteten Beträgen als steuerpflichtiger Zinsertrag erfasst und in voller Höhe besteuert. Wird jedoch die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt, erfolgt nur eine Besteuerung der hälftigen Erträge. Dies gilt jedoch nur für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

Eine wohngeldrechtliche Berücksichtigung der Zinserträge ist damit erst zu diesem Zeitpunkt (Auszahlung) möglich.

Hinweis:

Nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Wohngeldrecht waren Bausparzinsen, die in der Regel nach den vertraglichen Vereinbarungen der Ansparsumme gutgeschrieben werden, als einmalige Leistungen dem Zeitpunkt zuzurechnen, in dem der Bausparer über sie verfügen kann. Dies galt auch für sonstige Sparverträge, bei denen Zinserträge angespart werden und erst bei Vertragsende als Teil der Gesamtsparsumme ausbezahlt werden, ebenso Kapitallebensversicherungen (vgl. Stadler, Kommentar zum Wohngeldrecht, RdNrn. 47 und 48 zu § 11, Stand April 1998).

14. Vom nicht zum Haushalt rechnenden, unterhaltsverpflichteten Ehepartner übernommene Zahlungen

Sofern vom unterhaltsverpflichteten Ehepartner übernommene Zahlungen (wie z.B. Zins- und Tilgungsraten an Dritte auf gemeinsame Schulden, die aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens herrühren, aber auch die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen) in einer Unterhaltsberechnung vorab bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens abgezogen wurden, ist der gezahlte Unterhalt um die übernommenen Zahlungen zu erhöhen.

15. Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Ergänzung zu Ziffer V. des [BMVBS-Erlasses vom 3.11.2006](#):

Dem Progressionsvorbehalt des [§ 32b EStG](#) unterliegt der Gesamtbetrag des Elterngeldes (s. Buchstabe j), d.h. das Elterngeld ist einschl. Geschwisterbonus in voller Höhe - bis auf 300 Euro - (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG) als Einkommen anrechenbar.

Wenn die Berechtigten von der Möglichkeit des [§ 6 Satz 2 BEEG](#) Gebrauch machen, den Auszahlungszeitraum des Elterngeldes zu verdoppeln, wird das pro Monat zustehende Elterngeld halbiert. In diesem Fall ist das Elterngeld nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG](#) als Einkommen anzurechnen, soweit es 150 Euro übersteigt (vgl. [§ 10 Abs. 3 BEEG](#)). Bei Mehrlingsgeburten erhöhen sich die anrechnungsfreien Beträge (300 bzw. 150 Euro) entsprechend für das zweite und jedes weitere Kind [§ 10 Abs. 4 BEEG](#)).

Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat inzwischen einen [Elterngeldrechner](#) auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Beim Zusammentreffen von Mutterschaftsgeld und Elterngeld wird gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BEEG](#) das Mutterschaftsgeld (mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach [§ 13 Abs. 2 MuSchG](#)) auf das zustehende Elterngeld angerechnet, ebenso der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach [§ 14 MuSchG](#) sowie die

nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlten Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, s. [§ 3 Abs. 1 Satz 3 BEEG](#).

Da [§ 10 Abs. 1 BEEG](#) bestimmt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach [§ 3 BEEG](#) auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleiben, ist der 300 € übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes anrechenbar.

Beispiel:

Es wird Mutterschaftsgeld aus der gesetzl. Krankenkasse ([§ 13 Abs. 1 MuSchG](#) i.V.m. [§ 200 RVO](#)) von kalendertägl. 13 Euro (mtl. 390 €) gewährt.

Der mtl. Elterngeldanspruch nach [§ 2 BEEG](#) beträgt 760 €, auf den das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse in Höhe von 390 € angerechnet wird, so dass sich ein Zahlbetrag Elterngeld in Höhe von 370 € ergibt.

Wohngeldrechtlich anrechenbar sind nicht etwa nur 70 €, sondern **460 €**, da von Elterngeld und (angerechnetem) Mutterschaftsgeld insgesamt nur 300 € anrechnungsfrei bleiben (vgl. auch Nr. 14.21 Abs. 4 WoGVwV).

Weiteres Beispiel:

Es wird Mutterschaftsgeld aus der gesetzl. Krankenkasse ([§ 13 Abs. 1 MuSchG](#) i.V.m. [§ 200 RVO](#)) von kalendertägl. 13 Euro (mtl. 390 €) gewährt. Zudem zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach [§ 14 MuSchG](#) in Höhe von mtl. 281 €.

Der mtl. Elterngeldanspruch nach [§ 2 BEEG](#) beträgt 434 €, auf den das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse sowie der Arbeitgeberzuschuss angerechnet werden, so dass sich kein Zahlbetrag an Elterngeld mehr ergibt.

In diesem Fall beträgt der anrechenbare Betrag nicht etwa 0 € oder 281 € (wie man aus Nr. 10.201.6 Abs. 4 letzter Satz WoGWvW vielleicht entnehmen könnte), sondern wohngeldrechtlich anrechenbar sind 371 € (Mutterschaftsgeld 390 € + Arbeitgeberzuschuss 281 €./300 € anrechnungsfreier Betrag = 371 €).

Sinn und Zweck der Regelung des [§ 14 Abs. 1 Nr. 6 WoGG](#) i.V.m. [§ 10 BEEG](#) ist es, alle Einkommensersatzleistungen im Zusammenhang mit der Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld) anzurechnen; anrechnungsfrei sollen - wie bisher beim Erziehungsgeld - 300 € bleiben.

16. Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – (§ 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG)

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. [Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18.11.2005](#) und [Anlage 1](#) sowie [Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005](#)) sind

- mit [RdErl. vom 3.11.2005 \(MBI. NRW. S. 1310\)](#) zum 1.1.2006

- mit [RdErl. vom 26.10.2006 \(MBI. NRW. S. 564\)](#) zum 1.1.2007

- mit [RdErl. vom 8.11.2007 \(MBI. NRW. S. 844\)](#) zum 1.1.2008 sowie

- mit [Runderlass vom 6.2.2009 \(MBI. MRW. S 76\)](#) zum 1.1.2009

geändert worden.

17. Nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG)

§ 3 Nr. 56 EStG betrifft vor allem Zusatzversorgungskassen, vorwiegend des öffentlichen Dienstes (ZVK/VBL).

Aus den vorgelegten Lohnbescheinigungen/Entgeltabrechnungen ist der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Betrag nicht immer ohne Weiteres zu ersehen (daher wird die Verdienstbescheinigung in Kürze ergänzt werden).

Am Beispiel der beigefügten [Abrechnungen](#), einmal die Ausfertigung die der Arbeitnehmer bekommt (Seite 1 der Datei), einmal die Arbeitgeber-Ausfertigung (Seite 2 bis 4 der Datei), soll dies verdeutlicht werden.

Der Gesamtaufwand des Arbeitgebers für Zusatzversorgung in Höhe von 242,71 € (s. SZA, Seite 3) setzt sich zusammen aus (nachstehend anhand der benutzten Abkürzungen in den Abrechnungen aufgeführt):

ZVU Zusatzversorgung – Umlage (Seite 2)	140,56 €
PLV Arbeitgeber-Steuer für Zusatzversorgung	19,47 €
(setzt sich zusammen aus PKR, PKE, PLS, PSZ)	
ZVY Zusatzversorgung – Sanierung/Zusatzbeitrag AG	82,68 €
SZA Summe Arbeitgeber Zusatzversorgung (Seite 3):	242,71 €

In der Abrechnung für den Arbeitnehmer ist jedoch nur zu erkennen:

ZVU Zusatzversorgung – Umlage	140,56 €,
-------------------------------	-----------

die weder vom gesetzlichen Nettoeinkommen abgezogen noch dem gesetzlichen Bruttoeinkommen hinzugerechnet wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Summe aus ZVC und ZFR (im Beispielfall nur in der Abrechnung des Arbeitgebers zu ersehen):

ZVC Zusatzversorgung AG-Anteil pauschal versteuert	86,56 € (Seite2)
ZFR Zusatzversorgung AG steuerfrei § 3 Nr. 56	54.-- € (Seite 3)

Die pauschal versteuerten 86,56 € sind mangels Anrechnungsvorschrift im WoGG anrechnungsfrei, der steuerfreie Betrag von 54,- € ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG anrechenbar. Um die Höhe des steuerfreien Betrages eindeutig zu identifizieren (es könnten sich auch Beträge unter 54,- € errechnen, s.u.), muss letztlich beim Arbeitgeber nachgefragt werden bzw. - wenn möglich - die Arbeitgeber-Ausfertigung angefordert werden.

ZVY Zusatzversorgung Sanierungsgeld:

s. § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 4 EStG

Gemeint sind vom Arbeitgeber gezahlte Sanierungsgelder anlässlich der Systemumstellung von einer umlagefinanzierten auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, wie sie bei der ZVK stattgefunden hat.

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG genannten Sonderzahlungen gehören zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit mit Ausnahme u.a. der Sanierungsgelder.

Die Sonderzahlungen gehören nicht zu den steuerfreien Einkünften nach § 3 Nr. 56 EStG, da dort nur auf § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG verwiesen wird und sind lt. Kommentierung fiktiver Arbeitslohn und werden nach [§ 40b Abs. 4 EStG](#) pauschal besteuert.

Wohngeldrechtlich kein Anrechnung.

ZFS ZVK AG steuerfrei § 3 Nr. 56 in SV-Hinzurechnung:

Nach der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) führt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (ab 1.1.2009 bis zu 54 €) nicht auch zur vollständigen Sozialversicherungsfreiheit, sondern es gilt Folgendes: Bis zu einem Betrag von monatlich 100 Euro werden die steuerfreien (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal versteuerten (§ 40b EStG) Umlagezahlungen mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV beitragspflichtig. Alle Umlagen, die über 100 € hinausgehen, sind weiterhin voll beitragspflichtig.

Wohngeldrechtlich ohne Belang, da vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzuziehen ist; würde man auch diesen Betrag anrechnen, wäre eine Doppelanrechnung des nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Betrages gegeben.

Zusammenwirken von § 3 Nr. 56 und § 3 Nr. 63 EStG:

Zahlt der Arbeitgeber neben den Zuwendungen für eine umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG; ZVK/VBL) einen Betrag zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (z.B. durch

Entgeltumwandlung; s. auch Ziffer 9 zu § 14) ist letzterer nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Allerdings werden auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG von 54,00 € die für die Entgeltumwandlung verwandten Entgeltbestandteile angerechnet, da in § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG nunmehr bestimmt ist, dass der steuerfreie Teil der Umlagezahlungen, also der Betrag von 54,00 € um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG steuerfreien Beträge (z.B. einer Entgeltumwandlung) zu mindern ist. Diese steuerfreien Entgeltbestandteile sind daher auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG anzurechnen.

Um zu vermeiden, dass derjenige, der eine Zusatzrente nur umlagefinanziert aufbaut, sich wohngeldrechtlich schlechter stellt (durch einen höheren, wohngeldrechtlich jedoch anrechenbaren Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG, aber auch durch ein – ohne Entgeltumwandlung - höheres steuerpflichtiges Bruttoeinkommen) als derjenige, der zusätzlich von der steuerfreien Entgeltumwandlung Gebrauch macht, wurde in § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG geregelt, dass auch die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG wohngeldrechtlich anrechenbar sind.

[Die zitierten Rechtsgrundlagen des EStG auf einen Blick](#)

18. Hinweise zur Ermittlung der Einkünfte aus Kindertagespflege (§ 14 Abs. 1 WoGG)

Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 5.3 WoGG a. F. ist entfallen, da die einer Tagespflegeperson gewährte laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ab 2009 als Einkommen aus freiberuflicher oder nichtselbständiger Tätigkeit bei dieser voll zu versteuern ist und damit bereits von § 14 Abs. 1 WoGG erfasst wird. Die Einordnung der laufenden Geldleistung als steuerpflichtige Einnahme stellen die [Schreiben des BMF vom 17. Dezember 2007](#) und vom [17. Dezember 2008](#) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kinder- und Vollzeitpflege klar.

[Hinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ermittlung der Einkünfte aus Tagespflegetätigkeit](#) (die Einfügungen in **roter Schrift** sind durch das MBV erfolgt).

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 13 (Werbungskosten)

1. Werbungskosten bei ausländischen Einkünften

Handelt es sich bei den ausländischen Einkünften um nach deutschem Einkommensteuerrecht steuerpflichtige und damit nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) anrechenbare Einkünfte, kann die Werbungskostenpauschale des [§ 9a EStG](#) abgesetzt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Sind die ausländischen Einkünfte hingegen nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG](#) anrechenbar, können keine Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung dieser Einnahmen in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe abgesetzt werden, da § 14 Abs. 2 WoGG nur noch einen Werbungskostenabzug bei Nr. 13 (Mini-Jobs) zulässt.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen (natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben) kann ebenfalls wie bei einer inländischen Leibrente ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € abgezogen werden.

2. Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von empfangenen Unterhaltsleistungen

Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach [§ 9a Nr. 3 EStG](#) (102 €) kann von empfangenen Unterhaltsleistungen nur dann abgesetzt werden, wenn die Unterhaltsleistungen dem Empfänger steuerlich zuzurechnen sind.

Nach [§ 22 Nr. 1 EStG](#) dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnen sind diejenigen Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Diese Bezüge sind daher kein Einkommen nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#); sie sind vielmehr Einkünfte nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 19 oder 20 WoGG](#) mit der Folge, dass die tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahme nicht abgesetzt werden können.

Nach [§ 22 Nr. 1a EStG](#) sind Unterhaltsleistungen dem Empfänger steuerlich zuzurechnen, soweit sie der Geber nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#) mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben (bis zu 13.805 € im Kalenderjahr) geltend macht (sog. Realsplitting). Insoweit sind sie positive Einkünfte des Empfängers im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Satz Nr. 7 EStG](#), so dass die Werbungskosten-Pauschale des [§ 9a Nr. 3 EStG](#) abzuziehen ist.

Diese Möglichkeit besteht bei Unterhalt für Kinder nicht, da Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen dem Abzugsverbot nach [§ 12 EStG](#) unterliegen (Ausnahme: Realsplitting).

Bei Kindern kann demnach die Werbungskosten-Pauschale nach [§ 9a Nr. 3 EStG](#) von 102 € **nicht** abgezogen werden, auch nicht die tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahme, da § 14 Abs. 2 WoGG einen solchen Abzug nicht (mehr) vorsieht.

Ist der Geber **nicht** unbeschränkt steuerpflichtig (z.B. Nichtdeutsche mit Wohnsitz im Ausland), sind die Leistungen beim Empfänger nach [§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG](#) ebenfalls steuerbar mit der Folge, dass die Anrechnung nach [§ 14 Abs. 1 WoGG](#) erfolgt und die Werbungskosten-Pauschale nach [§ 9a Nr. 3 EStG](#) von 102 € abzuziehen ist.

3. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten beim Wohngeld als Werbungskosten nach dem „[Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung](#)“ vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091)

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Beim Kind:

- Es muss sich um ein Kind im Sinne des [§ 32 Abs. 1 EStG](#) handeln, also ein leibliches, ein Adoptiv- oder Pflegekind sein (Indiz: Kindergeldbezug oder Kinderfreibetrag nach § 32 EStG).
- Das Kind muss zum Haushalt des Antragstellers rechnen.
- Das Kind darf nicht älter als 13 Jahre sein (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn die körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, und das behinderte Kind deshalb außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; vom 01.01.2007 an wird die Altergrenze für den Eintritt der Behinderung auf das 25. Lebensjahr verkürzt).

Bei den Eltern:

- Es muss eine Erwerbstätigkeit vorliegen, d.h. der Steuerpflichtige muss einer Tätigkeit nachgehen, mit der er Einkünfte erzielen will (Abgrenzung zum Ehrenamt). Zur Erwerbstätigkeit zählen grundsätzlich auch Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs) und andere nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten.
- Um Aufwendungen absetzen zu können, müssen entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit oder aus nicht-selbstständiger Arbeit bezogen werden.
- Der Abzug ist bei **erwerbstätigen Alleinerziehenden** möglich, aber auch, wenn beide Elternteile zusammenleben und **beide** erwerbstätig sind. Auch Familien, in denen ein Elternteil Vollzeit und der andere Teilzeit arbeitet, können Betreuungskosten als Werbungskosten steuerlich absetzen.

Ist bei zusammenlebenden Elternteilen nur ein Elternteil erwerbstätig, ist ein Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben hingegen **nicht** möglich.

- Kinderbetreuungskosten sind nur für **eigene** Kinder absetzbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Beziehungen des jetzigen Ehegatten oder Partners, da Stiefkinder keine Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG sind.
- Umgekehrt ist es für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten unschädlich, wenn der neue Ehegatte oder Partner, der kein Elternteil des betreuten Kindes ist, nicht erwerbstätig ist.

Die Aufwendungen werden vom Einkommen des Elternteils abgezogen, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide erwerbstätigen Elternteile Aufwendungen für Kinderbetreuung nach [§ 4f Satz 1 EStG](#) (ab 1.1.2009: § 9c EStG) getragen, so können gleichwohl je Kind und Jahr nur maximal 4.000 € geltend gemacht werden. Im Regelfall ist dann der Betrag je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung der (verheirateten oder unverheirateten) Eltern zu berücksichtigen.

Aufwendungen und Nachweis:

- **Abzugsfähig sind** z.B. Aufwendungen für eine Tagesmutter oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen.
- Als Nachweis ist neben der Rechnung zusätzlich der Kontobeleg vorzulegen.
- Von den so nachgewiesenen Aufwendungen werden nur zu 2/3, maximal 4.000 € je Kind und Jahr bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wie Werbungskosten, von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit wie Betriebsausgaben berücksichtigt.

- **Nicht berücksichtigt** werden können Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.). Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen (z.B. neben dem Hortbeitrag ein Essensgeld), sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil nicht erwerbstätig wäre, und somit nicht erwerbsbedingt sind. Aufwendungen i. S. d. [§ 4f EStG](#) (ab 1.1.2009: § 9c EStG) sind nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Beispiele:

- Die nachgewiesenen **Betreuungskosten** eines doppelverdienenden Paares für ein Kind betragen jährlich 6.000 €. Davon sind 4.000 € als Werbungskosten (zusätzlich bzw. neben der Werbungskostenpauschale) absetzbar.

- Die nachgewiesenen Betreuungskosten einer erwerbstätigen, allein erziehenden Mutter für ihr Kind betragen insgesamt 1.000 Euro jährlich. Es sind 667 Euro als Werbungskosten (zusätzlich bzw. neben der Werbungskostenpauschale) absetzbar.

Kinderbetreuungskosten bei offener Ganztagschule:

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Betreuung in dieser Schulform ist eine von der Schule ausgestellte Bescheinigung beizubringen, in der die Aufwendungen für die Kinderbetreuung aufgeschlüsselt sind in begünstigte Kinderbetreuungskosten (= reine Betreuung) und nicht begünstigte Kinderbetreuungskosten (z.B. Nachhilfe, Verpflegung, Sport- und Musikunterricht; [vgl. Rdnr. 7 des BMF-Schreibens vom 19.1.2007](#)). Sofern 100 % als begünstigte Aufwendungen bescheinigt werden, empfiehlt es sich, beim örtlichen Finanzamt nachzufragen, ob diese Aufwendungen auch steuerrechtlich tatsächlich zu 100 % anerkannt werden/würden.

4. Steuerfreier Fahrtkostenersatz ([§ 3 Nr. 16 EStG](#))

Aufwendungen für beruflich oder betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmern sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abzuziehen (Reisekosten, vgl. R 37 LStR). Im selben Rahmen, wie der Beschäftigte für die beruflich veranlasste Reise Werbungskosten geltend machen kann, kann der Arbeitgeber statt dessen die Kosten nach § 3 Nr. 16 EStG dem reisenden Mitarbeiter steuerfrei erstatten; die Arbeitgebererstattung ist ab dem 1. Kilometer mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer steuerfrei (vgl. H 38 LStH) und mindert nach [§ 3c EStG](#) die Werbungskosten. Da Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten) jedoch grundsätzlich ohne Begrenzung vom Arbeitgeber ersetzt werden können, liegen in nicht wenigen Fällen die nach der betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung zu erstattenden Werte über den steuerfrei erstattbaren Beträgen. Der übersteigende Betrag ist dann als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen und der Lohnsteuer, dem Solidaritätszuschlag und eventuell der Kirchensteuer des begünstigten Arbeitnehmers zu unterwerfen.

Der steuerfreie Fahrtkostenersatz ist mangels Anrechnungsvorschrift in § 14 WoGG wohngeldrechtlich nicht anrechenbar, es ist jedoch darauf zu achten, dass der Fahrtkostenersatz von den Werbungskosten abgesetzt wird (ggf. hilft hier ein Blick in den letzten Einkommensteuerbescheid).

Zu Werbungskostenabzug und steuerfreiem Arbeitgeberersatz bei Arbeitnehmern mit Auswärtstätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (Einsatzwechseltätigkeit) s. BMF-Schreiben vom 26.10.2005 (nach R 37 Abs. 5 Satz 1 LStR – Reisekosten - liegt eine Einsatzwechseltätigkeit bei Arbeitnehmern vor, die bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden; dies gilt auch für Leiharbeitnehmer).

§ 15 Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens

Ablehnung eines Wohngeldantrages bei Deckungslücke zwischen Einnahmen und Bedarf - § 66 SGB I, materielle Beweislast und Einkommensschätzung (Vermerk des BMVBS, Ref. SW 36)

I. Fragestellung und Ergebnis

Das BMVBS hat auf Anregung der Länder und Kommunen im Praxistest zum 10. WoGGÄndGEntwurf nochmals die Frage geprüft, ob eine neue gesetzliche Regelung für Fälle erforderlich ist, in denen die nachweisbaren Einnahmen des Antragstellers unter seinem tatsächlichen oder sozialhilferechtlichen Bedarf liegen. Im Ergebnis sieht das BMVBS keinen Regelungsbedarf, weil bereits heute folgende Möglichkeiten bestehen, in diesen Fällen Wohngeldanträge abzulehnen:

- Versagung aus formellen Gründen nach § 66 SGB I (siehe II),
- Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast (siehe III),
- Ablehnung aufgrund einer Einkommensschätzung (siehe IV).

Die WoGVwV 2002 enthält bereits praktische Hinweise (siehe V); deren Ergänzung wird geprüft.

II. Versagung aus formellen Gründen nach § 66 SGB I

- **Zweck:** Versagung, um Mitwirkung des Antragstellers herbeizuführen („Leistungsverweigerungsrecht“ der Wohngeldstelle).
- **Tatbestand (§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I)**
 - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB I)
 - Prüfung nur der §§ 60, 66 SGB I, nicht des materiellen Wohngeldanspruchs¹,
 - Antragsteller sind verpflichtet, leistungserhebliche Tatsachen (für Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Fortbestand der Leistung) anzugeben, z. B. ihr Einkommen²,

¹ Glätzer, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 41

² VG Meiningen, 04.04.2006 (2 K 957/04.Me), juris, Rn. 22; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, Stand April 2007, § 26 Rn. 3 f.; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 60 Rn. 21.

- grds. muss Antragsteller „Hungerbogen“ ausfüllen (§ 60 Abs. 2 SGB I)³,
- Mitwirkungspflicht nicht entfallen (§ 65 Abs. 1 SGB I)
- Erhebliches Erschweren der Sachverhaltsaufklärung: Nicht erfüllt, wenn z. B. Ermittlungen von Amts wegen den Sachverhalt aufklären können.
- Schriftlicher Hinweis (§ 66 Abs. 3 SGB I): Antragsteller zur Mitwirkung auffordern mit schriftlichem Hinweis auf Versagungsmöglichkeit und angemessene Frist setzen.
- **Rechtsfolge**: Ermessen, keine automatische Versagung (§ 66 Abs. 1 SGB I).
- **Nachholen der Mitwirkung**: Entscheidung nach § 67 SGB I von Amts wegen. Inhaltlich: Ermessen; auch möglich: keine rückwirkende Bewilligung.⁴

III. Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast

- **Zweck**: Aufgrund Würdigung aller Tatsachen wird entschieden, ob die materiellen Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs, insbesondere Einkommen, nachgewiesen sind.
- **Tatbestand und Rechtsfolge**: Nach dem Grundsatz der materiellen/objektiven Beweislast belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO, § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ist die Wohngeldstelle - bei schlüssiger Beweislage - überzeugt, dass sich die Einnahmen nicht (vollständig) ermitteln lassen, kann sie den Antrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen⁵.

³ VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564, 565.

⁴ VG Ansbach, 02.06.2005 (AN 14 K 04.01443), juris, Rn. 23; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 441; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, Stand April 2007, § 23 Rn. 7; Glätzer, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 46.

⁵ BVerwG, 16.01.1974, BVerwGE 44, 265; Dörr/Francke, Sozialverwaltungsrecht, 2. Aufl. 2006, S. 356 Rn. 42; S. 370 Rn. 95; von Maydell/Ruland, Sozialrechtshandbuch, 3. Aufl. 2003, S. 590 Rn. 102; vgl. auch Glätzer, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand Dezember 2006, § 23 Rn. 29 und § 26 Rn. 10 f.; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 66 Rn. 3 und 7

- **Beispiel (nicht wahrheitsgemäße/nicht glaubhafte/unplausible/ widersprüchliche Angaben):** Hält die Wohngeldstelle die Angaben des Antragstellers für nicht wahrheitsgemäß, kann sie das Vorbringen nach § 20 SGB X würdigen und den Wohngeldantrag aus materiellen Gründen ablehnen⁶. Auch bei nicht glaubhaften, unplausiblen oder widersprüchlichen Angaben des Antragstellers ist eine Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast⁷ möglich (oder aufgrund einer Einkommensschätzung⁸, siehe dazu IV).

IV. Ablehnung aufgrund einer Einkommensschätzung

- **Zweck:** Ermittlung eines Einkommens bei fehlenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Nach Auffassung des BVerwG trägt die Einkommensschätzung u. a. dem Gebot der Gleichbehandlung aller Antragsteller Rechnung⁹.

Tatbestand und Rechtsfolge: Lassen sich trotz Mitwirkung des Antragstellers nach § 60 SGB I sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht ermitteln, kann die Wohngeldstelle das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen schätzen (**unechte Schätzung**)¹⁰, wenn die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben¹¹. Ist anzunehmen, dass die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht Einnahmen in dieser Höhe haben, kann die Wohngeldstelle eine **echte Schätzung** vornehmen: Entspricht der finanzielle Aufwand nicht dem Betrag der nachgewiesenen Einnahmen, ist der Antragsteller nach dem Gebot der Gleichbehandlung aller antragberechtigten Mieter so zu behandeln, als hätte er Einkünfte, die dem Betrag seiner Aufwendungen für den Lebensunterhalt entsprechen¹². Die Einkommensschätzung kann dazu führen, dass der Wohngeldantrag abgelehnt wird. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn die Einkommens- und Vermögensherkunft der Finanzierung des Haushalts eindeutig und hinreichend zuverlässig geklärt ist¹³

⁶ OVG Niedersachsen, 02.02.2000 (4 L 4204/99), juris, Rn. 1; OVG Schleswig-Holstein, 01.11.1993 (5 L 3/92), juris, Rn. 29; Mrozynski, SGB I, 3. Aufl. 2003, § 66 Rn. 7.

⁷ VG Meiningen, 04.04.2006 (2 K 957/04.Me), juris, Rn. 22; VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 (15 A 382/04), juris, Rn. 26 f.; BayVGh, 27.07.2004 (9 C 04.1864), juris, Rn. 25

⁸ BayVGh, 14.01.2005 (9 C 04.2505), juris, Rn. 14 f.; VGh Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564.

⁹ BVerwG, 30.11.1972, BVerwGE 41, 220

¹⁰ VGh Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564, 565

¹¹ Nr. 11.0 Abs. 2 WoGVwV 2002; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 424

¹² BVerwG, 30.11.1972, BVerwGE 41, 220; VGh Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564, 565; Hartmann/Wischniowsky, Wohngeld-Leitfaden 2007, 5. Aufl., Rn. 427 ff. (430

¹³ OVG Saarland, 14.01.2000 (3 R 4/99), juris, Rn. 97

V. Anwendung in der Wohngeldpraxis

Praktische Hinweise zur Anwendung der oben dargestellten Regelungen enthalten insbesondere:

- Teil A Nr. 15.01 Abs. 1 und 2 WoGVwV: zur Prüfung der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers,
- Teil A Nr. 15.01 Abs. 4 WoGVwV: zur Einkommensschätzung bei unsicherer Einkommenshöhe trotz Mitwirkung des Antragstellers nach den §§ 60 ff. SGB I,
- Teil B Nr. 66.11 Abs. 1 und Nr. 22.12 Abs. 2 WoGVwV: zur Möglichkeit des Zurückweisens eines Wohngeldantrages bei Nichteinreichen des Vordruckes,
- Teil B Nr. 66.11 Abs. 2 und 3 WoGVwV: zur Versagung bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers,
- Teil B Nr. 67.01 WoGVwV: zum Nachholen der Mitwirkung,
- Teil C Nr. 20.11 WoGVwV: zu Art und Umfang der Ermittlungen

Die Rechtsprechung hat die Anwendung der WoGVwV durch die Wohngeldstellen bestätigt.¹⁴ Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung, die sich mit Einzelfragen der Versagung von Wohngeld nach den §§ 60, 66 SGB I, der Ablehnung eines Wohngeldantrags nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast oder aufgrund einer Einkommensschätzung befasst. Eine Übersicht mit Beispielen einschlägiger Urteile ist in der Anlage beigefügt.

¹⁴ Vgl. etwa zu Nr. 11.0 WoGVwV 2002: VG München, 23.01.2007 (M 22 K 04.5848), juris, Rn. 28; VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 (15 A 382/04), juris, Rn. 24 f. und 30; VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH 2004, 564, 565

Anlage zum Vermerk des BMVBS - SW 36 -

I. § 66 SGB I

1. Verletzen der Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB I)

- [VG Frankfurt, 11.08.2005 \(10 E 4086/03\)](#): bei Erfüllung der Mitwirkungspflichten keine Ablehnung nach § 66 SGB I. Wohngeldstelle müsste weitere Aufforderungen an den Antragsteller richten, um nach § 66 SGB I vorgehen zu können
- [OVG Niedersachsen, 02.02.2000 \(4 L 4204/99\)](#): unterstelltes Verschweigen von Einkommen ohne Anfordern konkreter Unterlagen ist keine Verletzung der Mitwirkungspflicht.

2. Kein Entfallen der Mitwirkungspflicht (§ 65 Abs. 1 SGB I)

Mitwirkungspflicht entfällt bei Unmöglichkeit (z. B. Auskunft Dritter für Antragsteller nicht verfügbar)

- [BayVGH, 18.08.2006 \(9 C 06.1845\)](#): bei Unmöglichkeit, Einkommensnachweise des Wohnpartners vorzulegen, kann die Mitwirkungspflicht nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I entfallen; Wohngeldstelle muss über Auskunftspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 WoGG vorgehen
- [VG Berlin, 17.12.2004 \(21 A 638.02\)](#): keine Verpflichtung, Meldebescheinigung, Verdienstbescheinigungen und Einkommenserklärungen der Mitbewohnerin vorzulegen; Wohngeldstelle muss über § 25 Abs. 1 Nr. 2 WoGG vorgehen
- [BSG, 10.03.1993 \(14b/4 REg 1/91\)](#): Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf die dem Antragsteller bekannten Tatsachen, keine Pflicht, Nachweise über Einkommensverhältnisse von einem Dritten zu beschaffen.

3. Schriftlicher Hinweis auf Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 Abs. 3 SGB I)

- [VG Ansbach, 16.11.2006 \(AN 14 K 05.04287\)](#): kein Hinweis vor Erlass des Bescheides
- [OVG Schleswig-Holstein, 01.11.1993 \(5 L 3/92\)](#): konkreter Hinweis erforderlich.

4. Rechtsfolge: Ermessen („kann“)

- [BayVGH, 18.08.2006 \(9 C 06.1845\)](#): fehlerhafte Begründung des Versagungsbescheides
- [VG München, 22.07.2004 \(M 22 K 02.5692\)](#): Verzicht auf Darlegung der Ermessenserwägungen im Bescheid ausnahmsweise unschädlich, weil sich – aufgrund des Verfahrensverlaufs – die „Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung geradezu aufdrängen“ musste
- [BayVGH, 16.05.2002 \(12 C 02.856\)](#): keine ausreichende Begründung der Ermessensausübung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X.

5. Nachholen der verweigerten Mitwirkung führt zu einer Ermessensentscheidung, ob die Leistung auch rückwirkend gewährt werden soll (§ 67 SGB I)

- [VG Ansbach, 02.06.2005 \(AN 14 K 04.01443\)](#): Leistung muss nach § 67 SGB I nicht notwendig rückwirkend bewilligt werden, im konkreten Fall keine rückwirkende Bewilligung aufgrund verspäteter Vorlage von Dokumenten durch Antragsteller, keine Begründung für Verspätung
- [VG Braunschweig, 17.03.2005 \(3 A 511/03\)](#): Ablehnung wird rechtswidrig, wenn Mitwirkung nachgeholt wird, im konkreten Fall nachträgliche rückwirkende Bewilligung.

6. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung nach § 66 SGB I:

- ~ [VG Meiningen, 04.04.2006 \(2 K 957/04.Me\)](#)
- ~ [VG Ansbach, 18.08.2005 \(AN 14 K 05.1751\)](#)
- ~ [VG München, 22.07.2004 \(M 22 K 02.5692\)](#)
- ~ [BayVGH, 21.05.2003 \(9 ZB 03.186\)](#)
- ~ [BayVGH, 05.04.2001 \(12 CE 01.428\)](#)
- ~ [OVG Saarland, 17.04.2000 \(3 Q 55/99\)](#)
- ~ [OVG Schleswig-Holstein, 17.09.1992 \(10 A 402/91\).](#)

II. Ablehnung aus materiellen Gründen

1. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast

- [VG München, 22.03.2007 \(M 22 K 06.1204\)](#): keine konkreten Nachweise über die Finanzierung des Lebensunterhalts eines Sechs-Personen-Haushalts
- [VG Schleswig-Holstein, 27.07.2005 \(15 A 382/04\)](#): Einkommen zzgl. zu leistenden Wohngeldes überstieg 80 % des Sozialhilfebedarfs, betrug aber weniger als der gesamte Sozialhilfebedarf
- [VG Ansbach, 30.06.2005 \(AN 14 K 04.02314\)](#): unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen.

2. Beispiele für gerichtliche Bestätigung der Möglichkeit, den Wohngeldanspruch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast ablehnen zu dürfen

- [VG Ansbach, 14.03.2007 \(AN 14 K 06.02417\)](#): angegebene und belegte Einkünfte decken den monatlichen Bedarf der Klägerin und ihres Ehemannes nicht, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen
- [VG Ansbach, 19.04.2006 \(AN 14 K 05.01679\)](#): im konkreten Fall wäre Ablehnung aus materiellen Gründen rechtmäßig gewesen, nicht aber die erfolgte Ablehnung nach § 66 SGB I, da Bescheid mit materiellen Gründen und nicht Voraussetzungen des § 66 SGB I begründet wurde
- [VG Dresden, 10.04.2006 \(14 K 1646/05\)](#): im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen, „offensichtliches Missverhältnis“ zwischen finanziellem Aufwand und Mitteln, das trotz mehrfachen Nachfragen nicht aufgelöst worden ist.
- [VG Meiningen, 04.04.2006 \(2 K 957/04.Me\)](#)
- [VG Minden, 30.01.2006 \(8 K 1956/05\)](#): wirtschaftliche Verhältnisse „völlig unklar“, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommensschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen
- [BayVGH, 04.10.2005 \(9 ZB 05.1654\)](#)
- [OVG Niedersachsen, 02.02.2000 \(4 L 4204/99\)](#)

III. Beispiele für rechtmäßige Ablehnung aufgrund Einkommenschätzung

- [VG München, 23.01.2007 \(M 22 K 04.5848\)](#): Einkommenssituation ist nicht plausibel, weil die vom Antragsteller in der Aufstellung der monatlichen Mindestkosten geschätzten Ausgaben für Ernährung, täglichen Bedarf, Bekleidung und Haushalt in Höhe von 350 Euro nicht zutreffen können, im konkreten Fall Ablehnung aufgrund Einkommenschätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen
- [VG Dresden, 10.04.2006 \(14 K 1646/05\)](#): Schätzung nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen
- [VG Minden, 30.01.2006 \(8 K 1956/05\)](#): „wirtschaftliche Verhältnisse des Klägers völlig unklar“
- [BayVGH, 04.10.2005 \(9 ZB 05.1654\)](#)
- [BayVGH, 18.05.2005 \(9 C 05.281\)](#): Einkommen deutlich unterhalb des Mindestbedarfs
- [BayVGH, 14.01.2005, \(9 C 04.2505\)](#): Missverhältnis zwischen Einkünften und Aufwendungen
- [VGH Baden-Württemberg, 07.06.2004, ZfSH/SGB 2004, 564](#)
- [OVG Saarland, 14.01.2000 \(3 R 4/99\)](#): Einkommenschätzung unzulässig, wenn Einnahmen sicher zu ermitteln.

§ 16 Pauschaler Abzug

1. Pauschaler Abzug bei ausländischen Einkünften

Für die Gewährung des pauschalen Abzuges ist es unerheblich, wenn die Steuern vom Einkommen in das Ausland abgeführt werden. Entscheidend ist, dass von dem zugrunde gelegten Einkommen Steuern bezahlt werden und nicht, wer der Zahlungsempfänger ist. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ins Ausland überweist. Handelt es sich nicht um Pflichtbeiträge, kommt ein Abzug nach [§ 16 Abs. 2 WoGG](#) in Betracht.

Zu beachten ist, dass ein erhöhter pauschaler Abzug für die Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nur vorzunehmen ist, wenn beide Belastungsfaktoren kumulativ vorliegen; die alleinige Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen reicht für die Gewährung eines erhöhten Abzuges nicht aus.

2. Pauschaler Abzug in der Elternzeit

Ein Beamter zahlt für seine in der Elternzeit befindliche Ehefrau (vorher berufstätig, keine Beamtin) Beiträge zu einer Lebensversicherung und zu einer privaten Krankenversicherung.

Pauschale Abzüge kommen nicht in Frage, denn in der Rentenversicherung werden während der Elternzeit trotz des ruhenden Arbeitsverhältnisses 3 Jahre Kindererziehungszeiten als rentenbegründend und rentensteigernd berücksichtigt. Es erfolgen zwar keine Zahlungen eines Dritten, die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ist aber vergleichbar mit einer beitragsfreien Sicherung.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind während der Elternzeit beitragsfrei versichert. Daher kommt ein pauschaler Abzug für evtl. gezahlte Krankenversicherungsbeiträge ebenfalls nicht in Betracht.

Sofern die Ehefrau Beamtin ist, ist ebenfalls kein pauschaler Abzug zu gewähren, da Erziehungsurlaub, Sonderurlaub ohne Dienstbezüge etc. das Beamtenverhältnis nicht beenden und somit auch nicht die beitragsfreie Sicherung.

3. Pauschaler Abzug und Bezugsberechtigung im Erlebens- oder Todesfall

Bei einer Kapitallebensversicherung muss immer ein Familienmitglied die begünstigte (bezugsberechtigte) Person im **Erlebensfall** sein, die Bezugsberechtigung allein im Todesfall reicht nicht aus (vgl. [Erlass des BMVBW vom 30.08.2002](#), Seite 2).

Zwar mag es bei privaten Kapitallebensversicherungen in vielen Fällen zutreffen, dass die Fürsorge der/des für den Todesfall Bezugsberechtigten im Vordergrund steht. Typische Anwendungen der Kapitallebensversicherungen sind jedoch eher Kapitalanlage und Sparprodukt (mit dem Ziel der Altersvorsorge), häufig aber auch die Absicherung von Darlehen. In diesen Fällen steht im Vordergrund, dass die Auszahlung des Kapitals (Ablaufleistung) durch die/den Versicherte/n erlebt wird; daher wird in der Regel die/der Versicherte auch als Bezugsberechtigte/r im Erlebensfall ausgewiesen sein.

Der pauschale Abzug wird also immer dann zu gewähren sein, wenn der Beamte die Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung seiner einkommenslosen Ehefrau übernimmt (auch wenn er selbst als Bezugsberechtigter im Todesfall ausgewiesen ist).

Auch die oftmals anzutreffende Bezugsberechtigung für beide Ehegatten im Erlebensfall reicht, sofern nur der Beamte selbst versicherte Person ist, nicht aus, denn dadurch würde das Abzugsverbot nach [§ 16 Abs. 1 Satz 4 WoGG](#) (zum Teil) unterlaufen. Anders sind Kapital-Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit zu beurteilen, bei denen letztlich beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind. In diesen Fällen kann man – sofern ein Ehegatte über kein Einkommen verfügt und nicht selbst dritt- oder im Wesentlichen beitragsfrei gesichert ist, den Beitragsanteil für den einkommenslosen Ehegatten von dem Einkünften des Beamten als pauschalen Abzug in tatsächlicher Höhe (jedoch maximal 10 %) abziehen.

Bei einer **Risiko**lebensversicherung ist die Berechtigung im **Todesfall** maßgeblich (die Beispiele 7 und 11 im [BMVBW-Erlass vom 30.08.2002](#) beinhalten nur Berechtigungen im Erlebensfall; vgl. nunmehr Nr. 16.13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGVwV).

Beispiele:

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person: Beamter (Vertrag „läuft“ auf ihn)

Bezugsberechtigung: Ehefrau

Abzug möglich, da die Ehefrau bei Tod des Ehemannes durch die dann auszahlende Summe der Risiko-Lebensversicherung abgesichert wird.

2. Versicherte Person: Ehefrau des Beamten, der auch die Beiträge zahlt.

Bezugsberechtigung bei Tod der Ehefrau: Beamter

Nach dem ersten Anschein wäre ein Abzug möglich, da der Beamte für die Risiko-Lebensversicherung seine Ehefrau Beiträge leistet.

Da er aber als im Wesentlichen betragsfrei gesicherte Person letztlich von den Beitragszahlungen profitiert, ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift ein Abzug nicht möglich.

Ein Abzug wäre dann möglich, wenn statt des Beamten die Kinder als Bezugsberechtigte der Risiko-Lebensversicherung eingetragen sind.

Ebenfalls kein Abzug möglich, wenn als Bezugsberechtigter ein **nicht** zum Haushalt zählendes Familienmitglied ausgewiesen ist (z.B. Schwiegervater).

4. Pauschaler Abzug bei Erhalt des steuerfreien Zuschusses im Rahmen des Gründungszuschusses nach [§§ 57, 58 SGB III](#) zur freiwilligen sozialen Absicherung

Im Rahmen des sog. Gründungszuschusses nach den [§§ 57, 58 SGB III](#) wird der geförderten Person ein monatlicher Betrag in Höhe von 300 Euro zur freiwilligen sozialen Absicherung - wie beispielsweise Krankenversicherung oder Rentenversicherung - gezahlt. Der Gründungszuschuss nach den [§§ 57, 58 SGB III](#) ist lt. [BMVBS-Erlass vom 03.11.2006, Ziffer III.4](#) (Seite 10) wohngeldrechtlich anrechnungsfrei.

Wenn der Existenzgründer diesen steuerfreien und damit wohngeldrechtlich anrechnungsfreien Zuschuss von 300 Euro monatlich für eine Beitragszahlung in eine private Kranken- und/oder Rentenversicherung verwendet, ist ein erhöhter pauschaler Abzug nach § 16 Abs. 1 WoGG (von den ggf. vorhandenen übrigen Einkünften) nicht gerechtfertigt, da die Belastung nicht aus dem anrechenbaren Einkommen getragen wird.

§ 17 Freibeträge

1. Übersicht der Freibeträge nach § 17 Nr. 1 und 2 WoGG unter Anwendung des vereinfachten Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft gemäß Erlass [MSWKS vom 31.07.02](#) (s. auch Nr. 17.03.1 Abs. 1 WoGVwV)

Nicht häusl. pflegebedürftig	Ausweis mit GdB 50-99	Kein Freibetrag
Nicht häusl. pflegebedürftig	Ausweis mit GdB 100	1500 € Freibetrag
häusl. pflegebed. Pflegest. 1	Ohne Ausweis	1200 € Freibetrag
häusl. pflegebed. Pflegest. 1	Ausweis mit GdB 50-79	1200 € Freibetrag
häusl. pflegebed. Pflegest. 1	Ausweis mit GdB ab 80	1500 € Freibetrag
häusl. pflegebed. Pflegest. 2	Ohne Ausweis	1500 € Freibetrag
häusl. pflegebed. Pflegest. 3	Ohne Ausweis	1500 € Freibetrag

Da entsprechend des Erlasses vom 31.07.2002 bei Pflegestufe 3 grundsätzlich von einem GdB von 100 ausgegangen werden kann, kann auch bei Heimbewohnern mit Pflegestufe 3 der Freibetrag nach [§ 17 Nr. 1 Buchst. a\) WoGG](#) ohne Nachweis der Schwerbehinderung und des GdB abgesetzt werden.

Bei Heimbewohnern mit Pflegestufe 1 oder 2 kann jedoch weder der Schwerbehinderten-Freibetrag nach [§ 17 Nr. 1 Buchst. b\)](#) noch der Freibetrag nach [§ 17 Nr. 2 WoGG](#) abgesetzt werden, da eine häusliche Pflegebedürftigkeit bei Heimbewohnern nicht vorliegen kann. In diesen Fällen kommt ein Freibetrag nach [§ 17 Nr. 1 Buchst. a\) WoGG](#) in Betracht, aber nur dann, wenn der Nachweis über die Schwerbehinderung und eines GdB von 100 erbracht wird.

Liegt der Wohngeldstelle ein Ausweis oder Bescheid mit einem geringeren GdB vor, ist natürlich dieser maßgeblich für die Gewährung des Freibetrages. Die v.g. Regelungen für die Fälle „ohne Ausweis“ dienen nur der Verwaltungsvereinfachung, entbinden jedoch nicht einer genaueren Prüfung, sofern konkrete Zweifel an der Höhe des GdB bestehen.

Zu Einzelfragen bei den Fällen der nachträglichen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises wird auf den [Bundesausschuss vom 24.02.1982- W I 5-300122](#) (siehe unter Bundeserlasse) verwiesen.

2. Freibeträge nach [§ 17 WoGG](#) bei Mischhaushalten

Die Freibeträge nach [§ 17 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 WoGG](#) sind von den Einkünften des Haushaltes abzuziehen, wenn es sich bei den Betreffenden um zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (§ 6 WoGG) handelt, d.h. nicht z.B. durch den Bezug von Grusi- oder ALG-II Leistungen ausgeschlossen sind (vgl. auch insoweit **Ziffer III.9** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 – sowie Nr. 17.02 Satz 2 WoGVwV).

Der Alleinerziehenden-Freibetrag nach [§ 17 Nr. 4 WoGG](#) ist unabhängig davon zu gewähren, ob die Kinder zu berücksichtigende oder vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder sind. In beiden Fällen entstehen dem oder der Alleinerziehenden Mehraufwendungen für die Betreuung, die durch den Freibetrag besonders berücksichtigt werden sollen.

§ 18 Abzug von Unterhaltsleistungen

1. Abzug von Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung vom Gesamteinkommen

Aus der Regelung des [§ 18 WoGG](#), nach der Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Gesamteinkommen) und nicht vom Jahreseinkommen des einzelnen Familienmitgliedes abzuziehen sind, muss die Absicht des Gesetzgebers entnommen werden, dass es darauf ankommen soll, ob die Summe der Jahreseinkommen mit Unterhaltsleistungen belastet ist.

2. Unterhaltsleistungen für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied

Nach [§ 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WoGG](#) zählen Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, zum Jahreseinkommen. Im Umkehrschluss gehören (Unterhalts-)Leistungen eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds an ein anderes Haushaltmitglied nicht zum Jahreseinkommen im Sinne des § 14 WoGG. Durch eine solche Leistung erhöht sich nämlich das für den Lebensunterhalt des Familienhaushalts zur Verfügung stehende Einkommen nicht.

Mit den Abzugsbeträgen des [§ 18 WoGG](#), die vom Gesamteinkommen des Haushalts vorzunehmen sind, soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass der Familienhaushalt für die bei einer auswärtigen Unterbringung in der Regel zusätzlich anfallenden Kosten des Lebensunterhalts aufkommt (ob für die auswärtige Unterbringung tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen, ist allerdings für die Gewährung des Abzugsbetrages ohne Belang). Eine Anrechnung der Unterhaltszahlungen bei der unterhaltsberechtigten Person und Berücksichtigung beim Gesamteinkommen ließe diese Vorschrift leer laufen, denn dem Abzugsbetrag stünde die volle Unterhaltsleistung als Teil des Gesamteinkommens (lediglich reduziert um den pauschalen Abzug nach [§ 16 Abs. 2 WoGG](#)) gegenüber.

3. Unterhaltszahlungen bei Heimunterbringung eines Ehepartners

Da die beiden Ehepartner als räumlich getrennt lebend zu behandeln sind, sind Zahlungen zwischen ihnen als Unterhalt und somit beim jeweiligen Empfänger als Einnahme zu berücksichtigen ([§ 14 Abs. 2 Nr. 19 oder 20 WoGG](#)). Die Einsatzgemeinschaft bleibt hier bestehen, wenn beide Ehepartner an der Ehe festhalten.

[§ 18 WoGG](#) regelt die Abzugsbeträge für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen und nimmt damit Bezug auf das BGB. Folglich gilt [§ 18 Satz 1 Nr. 3 WoGG](#) nur für dauernd getrennt Lebende i.S.d. [§ 1567 BGB](#). An den Voraussetzungen des BGB (insbes. Nichtherstellenwollen der häuslichen Gemeinschaft) fehlt es aber i.d.R. bei dem Fall, in dem ein Ehepartner im Heim untergebracht, der andere in der bisherigen Wohnung/Haus zurückbleibt. Daher kommt in diesen Fällen nur der Abzugsbetrag nach [§ 18 Satz 1 Nr. 4 WoGG](#) (3000 €) in Betracht (=Regelfall).

Anders ist der Fall, wenn dagegen eine Ehefrau nach Aufnahme des Ehemannes in ein Heim unter Aufgabe der früheren gemeinsamen Ehemwohnung dauernd und langjährig sich mit einem anderen Mann verbindet. Dies ist nach Feststellung des BVerwG ein Indiz für das Getrenntleben. Insofern käme hier der Abzugsbetrag nach Nr. 3 in Betracht (=Sonderfall).

4. Einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendienst

Bei der Einkommensprüfung ist eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Tilgungsraten, Schuldendiensten u. Ä. ebenso wenig vorgesehen wie eine einkommensmindernde Berücksichtigung von Aufwendungen für die Vermögensbildung. Eine Berücksichtigung der zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen für eine gemeinsame Eigentumswohnung käme allenfalls in Betracht, wenn dies im Rahmen einer notariellen Unterhaltsvereinbarung festgelegt oder im Rahmen eines Unterhaltstitels (z.B. Urteile, gerichtliche Einigungen, gerichtliche Vergleiche und Beschlüsse) oder eines Unterhaltsbescheides (z.B. des Jugendamtes) festgestellt wurde. Die Systematik der Unterhaltsberechnung lässt dies jedoch nicht zu:

Bei der Berechnung des Unterhalts wird zunächst das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ermittelt. Zins- und Tilgungsraten an Dritte auf Schulden, die aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens herrühren, werden in der Regel vorab bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens abgezogen, der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim wird ggf. als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen behandelt.

Erst danach wird ausgehend vom bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten bzw. des Berechtigten der zustehende gesetzliche Unterhalt – meist nach Quoten – bemessen.

[§ 18 Satz 2 WoGG](#) stellt auf einen „festgelegten Betrag“ ab. Hiermit kann nur der End- bzw. Zahlbetrag gemeint sein, im vorgelegten Fall der im Scheidungsurteil (nach Vorwegabzug der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten) festgestellte Betrag von 1.350,- DM (der inzwischen auf 790,07 € fortgeschrieben wurde). Um jedoch die vom Gesetzgeber gewollte Kongruenz zwischen Anrechnung als Einkommen einerseits und Absetzung als Abzugsbetrag andererseits herzustellen, ist der gezahlte Unterhalt um die übernommenen Zahlungen, die vorab bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens abgezogen wurden, zu erhöhen (vgl. § 10 Ziffer 14).

5. Freiwilliges ökologisches Jahr ist keine Berufsausbildung

Aufwendungen hierfür im Rahmen von Unterhaltszahlungen der Eltern können nach Nr. 18.03 WoGVwV nicht berücksichtigt werden, da das FÖJ nach [§ 32 Abs. 4 S.1 Nr. 2 d EStG](#) gefördert wird (Berücksichtigung von Kindern) - siehe auch [§ 2 Abs. 1 FÖJG](#).

§ 20 Gesetzeskonkurrenz

Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach dem AFBG und BAföG

Beim Besuch einer echten Fachschule (Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, z.B. Techniker) besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach dem AFBG und dem BAföG. Da in diesem (einzigem) Fall auch eine Anspruchsberechtigung auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach besteht (bzw. im Falle eines Antrages dem Grunde nach bestehen würde), ist der Antragsteller auch dann vom Wohngeld gemäß § 20 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen, wenn er stattdessen Leistungen nach dem AFBG (Meister-BAföG) erhält (s. auch Nr. 20.25 WoGVwV). Zur Klärung der Frage, ob es sich im Einzelfall um eine echte Fachschule handelt, sind die zuständigen kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung um Amtshilfe zu bitten (vgl. *Nr. 20.23 Satz 2 WoGVwV*), da diese per Zugriff auf eine bei der Bezirksregierung Köln vorhandene Datenbank „Ausbildungsstättenverzeichnis NRW“ entsprechende Auskunft geben können. Ein Zugriff ist auch über das Internet über den Link <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php> möglich. Alternativ kann auch eine entsprechende Bescheinigung der Schule angefordert werden.

§ 22 WoGG

i.V.m. §§ 66, 67 SGB I Rückwirkende Wohngeldbewilligung bei nachgeholter Mitwirkung¹⁵

Der/dem Wohngeldempfänger/in, die/der ihren/seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann (= Ermessensentscheidung !) Wohngeld gemäß § 66 SGB I unter den dort genannten **weiteren Voraussetzungen** versagt oder entzogen werden. Die Versagung oder Entziehung lässt den einmal gestellten Wohngeldantrag unberührt, über den Wohngeldantrag als solchen wird hier nicht abschließend entschieden. Ein neuer Leistungsantrag ist nicht erforderlich, wenn die fehlende Mitwirkung nachgeholt wird.

Sobald die Mitwirkung nachgeholt wird, wird die auf § 66 SGB I gestützte Ablehnung des Antrags auf Wohngeld rechtswidrig und der ablehnende Verwaltungsakt ist aufzuheben. Wohngeld kann (= Ermessensentscheidung) rückwirkend ab Antragstellung gemäß § 67 SGB I gewährt werden.

Beispiel 1: Antragstellung 15.02.2008, Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung 23.07.2008, nachgeholte Mitwirkung am 03.08.2008, Wohngeldgewährung ab 01.02.2008, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Zinsen werden nicht gezahlt, weil das Wohngeld während der fehlenden Mitwirkung nicht fällig wird (§§ 44, 41 SGB I).

Die Mitwirkung kann während der Rechtsmittelverfahren (Klage) nachgeholt werden.

Beispiel 2: Sachverhalt wie Beispiel 1; während des Klageverfahrens gegen die Ablehnung des Wohngeldbescheides wegen fehlender Mitwirkung legt die/der Antragsteller/in alle notwendigen Unterlagen vor. Die Ablehnung wird durch stattgebendes Urteil/Vergleich aufgehoben. Die Wohngeldstelle entscheidet über den Antrag und kann - soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen - rückwirkend ab dem 01.02.2008 Wohngeld gewähren.

Bei der Ermessensentscheidung über die rückwirkende Wohngeldgewährung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Soweit die/der Antragsteller/in die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder sie/ihn nur ein geringes Verschulden trifft, z.B. ein monatelanger Krankenhausaufenthalt wegen eines Unfalles oder einer schweren Erkrankung der/des Antragsteller/in selbst oder eines Familienangehörigen, kann Wohngeld durchaus rückwirkend bewilligt werden. Bei der Entscheidung ist jeglicher Anschein von Bestrafung zu vermeiden !

¹⁵ s. im Einzelnen und weitergehend: Kommentierung zum SGB I Hauck u.a. und Kasseler Kommentar §§ 66/67

Soweit die Mitwirkung für einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachgeholt wird, ist das Wohngeld nicht rückwirkend zu gewähren.¹⁶

Beispiel 3: Wohngeld ist vom 01.11.2007 bis 31.10.2008 gewährt. Am 15.12.2007 teilt die/der Wohngeldempfänger/in ohne Nachweis mit, dass sich die Miete um mehr als 15% erhöht hat. Der Erhöhungsantrag wird wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Der Mitwirkungspflicht kommt die/der Wohngeldempfänger/in am 15.11.2008 nach.

Hier ist das Wohngeld nicht mehr rückwirkend zu erhöhen.

¹⁶ **BVerwG 5. Senat** Urteil vom 17. Januar 1985, Az: 5 C 133/81 (siehe Verzeichnis „[Urteile zum Wohngeld](#)“)

§ 24 Entscheidung über den Antrag

1. Vorschussweise Gewährung von Wohngeld

Soweit ein grundsätzlicher Anspruch auf Wohngeld besteht (z.B. bei ALG-I-Bezug oder Erwerbstätigkeit) und der Antrag insoweit vollständig (z.B. vorläufige Bescheinigungen Dritter) ist, kann (Ermessensentscheidung! bei Antrag auf Vorschuss jedoch Verpflichtung zur Vorschussgewährung) im Einzelfall ein Vorschuss gemäß [§ 42 SGB I](#) unter den dort genannten Voraussetzungen (voraussehbare längere Bearbeitungszeit = mehr als zwei Monate) gewährt werden. Der grundsätzliche Anspruch besteht i.d.R. dann, wenn zumindest eine überschlägige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Das ist z.B. der Fall, wenn nach den schlüssigen und glaubhaften Angaben Wohngeld auf jeden Fall zu zahlen ist, die Höhe des Wohngeldes jedoch noch nicht feststeht, weil z.B. ein endgültiger ALG-I-Bescheid noch nicht vorgelegt, sondern lediglich ein vorläufiger Bescheid über den ALG-I-Bezug beigebracht werden kann.

Die Höhe des Vorschusses sollte zur Vermeidung von Überzahlungen deutlich unter dem voraussichtlichen Anspruch liegen (zur Anrechnung s. [§ 42 Abs. 2 SGB I](#) sowie Nummer 42.21 Teil B WoGVwV).

Alternativ kann ein Wohngeldbescheid erlassen und nach vollständiger Klärung des Sachverhalts und Vorlage von Unterlagen nach [§ 44 SGB X](#) unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Wohngeldbescheides zurück genommen werden.

2. Berichtigung von Wohngeldbescheiden

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten kann die Wohngeldstelle in einem (auch bestandskräftigen) Bescheid jederzeit berichtigen ([§ 38 SGB X](#)). Liegen derartige Fehler vor, kann der Bescheid z.B. durch einfaches Schreiben berichtigt und muss nicht nach den [§§ 44 ff. SGB X](#) aufgehoben zu werden.

Offenbar ist eine Unrichtigkeit, wenn sie für den verständigen objektiven Betrachter unschwer ersichtlich ist. Ein Wohngeldempfänger ist im Grundsatz verpflichtet, die Einkommensberechnung im Wohngeldbescheid nachzuprüfen, soweit ihm dies ohne übermäßige Anstrengung, ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten und Kommentaren allein anhand seiner eigenen Angaben im Antragsverfahren und der erläutern-

den Hinweise im Bescheid selbst möglich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zu einem Vergleich der Tatsachen, von denen die Wohngeldstelle ausgegangen ist, mit jenen, die dem Antrag zugrunde lagen, nicht jedoch die einzelnen rechnerischen Umsetzungsschritte. Hierbei gilt der Grundsatz, dass dem Wohngeldempfänger eine umso umfassendere Prüfung möglich und zumutbar ist, je transparenter und nachvollziehbarer der Bescheid ist (vgl. Urteil VG Berlin v. 27.05.2004 -Az: 21 A 356.01). Beispiel für offenbare Unrichtigkeit:

Durch einen Fehler bei der Eingabe des Einkommens oder bei der Einkommensermittlung, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind, kommt es zu einer Wohngeldüberzahlung. In dem Wohngeldbescheid wird irrtümlich ein Jahreseinkommens von 26.771 € nur mit 267,71 € übernommen und dies führt zu einem außergewöhnlich hohen Wohngeld (vgl. Urteil VG Schleswig, Urt. 31.03.1987-13 A 89/86-).

Weiterhin steht einem Schreib- oder Rechenfehler gleich ([§ 38 SGB X](#)), wenn bei computergefertigten Bescheiden ein Fehler im Rechenzentrum ursächlich für die Bewilligung war (Urteil BVerwG vom 11.06.1975 - VIII C 12.74 -).

Bei der Entscheidung über die Rückforderung überzahlten Wohngeldes aufgrund einer Berichtigung nach [§ 38 SGB X](#) sind gemäß [§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 SGB X](#) die [§§ 45](#) und [48 SGB X](#) entsprechend anzuwenden. Dabei kann sich der Antragsteller bei offensichtlicher Unrichtigkeit nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Bei einem Sachverhalts- oder Rechtsirrtum liegt keine Unrichtigkeit vor. Es ist daher von der Wohngeldstelle jeweils zu prüfen, ob eine offenbare Unrichtigkeit oder ein Fehler vorliegt, der die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge hat. Letzteres führt dann zur Aufhebung nach den [§§ 44 ff. SGB X](#).

§ 26 Zahlung des Wohngeldes

1. Wohngeldanspruch bei Auszug nur der antragsberechtigten Person

Teilt die antragsberechtigte/wohngeldempfangende Person ihren Auszug mit und stellt die Mietzahlung ein, kann mit seinem Einverständnis ([§ 26 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative WoGG](#)), das Wohngeld an die verbleibenden Haushaltsangehörigen weitergezahlt werden. Teilen diese den Auszug und die Mieteinstellung der antragsberechtigten Person mit, kann das Wohngeld auch ohne Einverständnis nach [§ 26 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative](#)) an die verbleibenden Haushaltsmitglieder gezahlt werden. In den Fällen, in denen die antragsberechtigte Person zwar ausgezogen ist, aber weiterhin die Miete für die Wohnung zahlt, kann die Wohngeldzahlung unverändert vorgenommen werden.

2. Pfändung und Abtretung von Wohngeld

Wohngeld kann grundsätzlich - weil nicht pfändbar - nicht abgetreten werden ([§ 400 BGB](#)), auch nicht teilweise. Eine Abtretung z.B. an das Versorgungsunternehmen für Gas, Wasser, Strom ist ebenfalls nicht möglich.

Ausnahme: Das Wohngeld ist gemäß [§ 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I](#) i.V.m. [§ 9 WoGG](#) für Mietforderungen pfändbar, so dass es an den Vermieter abgetreten werden kann. Da Wohngeld als Zuschuss für die laufende Miete gezahlt wird, ist eine Abtretung an den Vermieter nur für laufende Mietzahlungen möglich, nicht jedoch für Mietrückstände, hier wäre die Verwendung zweckwidrig (s. [§ 28 Abs. 2](#) - Anspruch entfällt).

§ 27 Änderung des Wohngeldes

1. Beginn der Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG

Die Meldung einer Einnahmeerhöhung hat nach § 27 Abs. 3 WoGG „unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Nach Nr. 27.32 Abs. 1 WoGVwV ist eine Erhöhung der Einnahmen nur dann nicht nur vorübergehend, wenn sie mehr als 2 Monate andauert. Bei Meldung einer Arbeitsaufnahme ist jedoch nicht erst abzuwarten, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich diese Zeitspanne besteht, sondern es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt ist, es sei denn, aus dem Arbeitsvertrag o.ä. ergibt sich etwas anderes. Eine evtl. vereinbarte Probezeit von z.B. von einem Monat ändert hieran nichts.

2. Einkommensermittlung bei verspäteter Mitteilung des Minderungstatbestandes

Mangels eines tatsächlichen Antragszeitpunkts in diesen von Amts wegen neu zu entscheidenden Fällen ist im Rahmen der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 2 WoGG als Antragszeitpunkt die Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen maßgebend (§ 27 Abs. 2 Satz 5). Damit wird bewirkt, dass alle Änderungen in den Verhältnissen bei der Neuentscheidung zu berücksichtigen sind. Nicht maßgebend ist hingegen der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, so dass eine Prognose aus der Sicht der Antragstellung ohne Berücksichtigung des weiteren Einkommensverlaufs entbehrlich ist.

3. Veränderung der Haushaltsgröße während eines lfd. Bewilligungszeitraumes in Mischhaushalten

Die Veränderungen können ausgelöst werden durch

- a) Auszug und Zuzug
- b) Erhalt oder Wegfall von Transferleistungen
- c) Geburt oder Tod.

Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder:

Ändert sich die Zahl der in der Wohnung wohnenden, aber vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder, verändert sich aufgrund der geänderten „Miet- oder Belastungsquote“ (Kopfteilsregelung nach [§ 11 Abs. 3 WoGG](#)) die zu berücksichtigende Miete oder Belastung und kann – bei Verringerung der Zahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (z.B. durch Wegfall einer TL- Leistung eines Familienmitgliedes) – einen Antrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WoGG](#) zur Folge haben. Bei einem Auszug einer Person ist ggf. - wenn die Erhöhung mehr als 15 % beträgt - auch ein Antrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WoGG](#) möglich (s. Fall 3 Seite 19 [Erlass BMVBW vom 30.12.04](#)).

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder:

Bei den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern kommt ein Erhöhungsantrag nach [§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WoGG](#) in Frage, wenn bei einer bisher ausgeschlossenen Person der Grund für den Ausschluss wegfällt und sich dadurch die Zahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder erhöht.

Verringerung:

Bei mehreren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (in einem Mischhaushalt) kommt eine Minderung von Amts wegen durch eine Verringerung der Anzahl dieser Haushaltsmitglieder (wenn mindestens ein zum Haushalt rechnendes Haushaltsmitglied übrig bleibt) in Betracht ([§ 27 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. WoGG](#)) oder sich die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder erhöht ([§ 27 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. WoGG](#))

Bei nur einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (in einem Mischhaushalt) wird der Bewilligungsbescheid bei seinem Tod unwirksam nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#), ebenso bei seinem Auszug. Die Regelungen des [§ 6 Abs. 2 WoGG \(Todesfallvergünstigung\)](#) steht der Regelung des [§ 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#) in diesen Fällen nicht entgegen, weil zwar der Tod eines berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes für 12 Monate ohne Einfluss auf die bisherige maßgebende Haushaltsgröße ist (hier: 1-Personen-Haushalt), [§ 6 Abs. 2 WoGG](#) aber nur dann anzuwenden ist, wenn noch andere Personen (und deren Einkommen) bei der Wohngeldbewilligung zu berücksichtigen sind. Die Todesfallvergünstigung gilt nur für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das bedeutet, dass beim Tod eines ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes dieser Umstand auf die künftige Wohngeldberechnung keine Auswir-

kungen hat. Insofern werden Mischhaushalte gegenüber „reinen“ Wohngeldhaushalten nicht gleichgestellt.

Beispiel: In einer Wohnung lebt ein/e Wohngeldempfänger/in und ein/e Transferleistungsbezieher/in, der/die stirbt. Dann kann der/die Wohngeldempfänger/in einen Erhöhungsantrag stellen, weil sich seine/ihre Miete um 50 % erhöht hat. Bei der anschl. Neuberechnung wird aber nur der Miethöchstbetrag für einen 1-Personen-Haushalt berücksichtigt und nicht für einen 2-Personen-Haushalt (wie bei einem 2-Personen-Wohngeldempfängerhaushalt, bei dem einer gestorben ist).

(vgl. zur Anwendung der Todesfallvergünstigung auch **Ziffer III.6** des [BMVBW-Erlasses vom 28.04.2005](#) – SW 23-30 09 98-2 -).

§ 28 Abs. 1: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides im Todesfall

1. Erstattungsanspruch bei Tod des Antragberechtigten

Sofern nach dem Tode einer/s Wohngeldempfängers/in Wohngeld weiter auf das Konto der/des Verstorbenen gezahlt wurde, kommt es bei allein stehenden Wohngeldempfängern/innen zur unrechtmäßigen Zahlung von Wohngeld. Der Bewilligungsbescheid des alleinstehenden Wohngeldempfängers wird nach [§ 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG](#) unwirksam.

Das nach dem Tod des Wohngeldempfängers auf ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut überzahlte Wohngeld ist nach [§ 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG](#) vom Kreditinstitut zurückzufordern. Der Rücküberweisungsanspruch ist gegenüber dem Kreditinstitut durch ein Rückforderungsschreiben geltend zu machen. Soweit das Kreditinstitut die Rückzahlung verweigert, ohne dass die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 S. 3 WoGG vorliegen ist der Rückzahlungsanspruch per Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen

Ein Anspruch zur Rücküberweisung des Kreditinstituts nach § 30 Abs. 1 Satz 3 besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang des Rückforderungsschreibens bereits anderweitig verfügt worden ist, es sei denn, die Rücküberweisung kann auch einem Guthaben erfolgen. Dies hat die Bank zu beweisen.

Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung des Kreditinstituts besteht weiterhin nicht, soweit die Wohngeldbehörde das Wohngeld an den Vermieter überwiesen hat.

Besteht gegenüber dem Kreditinstitut kein Anspruch auf Rücküberweisung, kommt nach § 30 Abs. 2 WoGG ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber den dort aufgeführten Personen (Empfängern und Verfügenden) - mit Ausnahme des Vermieters - in Betracht.

Soweit Erben vorhanden sind, die die Erbschaft nicht ausschlagen, können diese weiterhin – neben § 30 WoGG in Anspruch - genommen werden. Von ihnen ist die Überzahlung gemäß [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) zurückzufordern. Sind die Erben mit den in § 30 genannten Personen jedoch identisch, ist die Rückforderung auf die speziellere Regelung des § 30 Abs. 2 WoGG zu stützen.

Ist vor dem Tod des Antragberechtigten eine Wohngeldüberzahlung durch Rücknahmebescheid festgestellt worden, ist die Wohngeldüberzahlung bereits „tituliert“. Die Rückforderung kann dann gegen die Sonderrechtsnachfolger ([§ 56 SGB I](#); Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem verstorbenen Berechtigten und weiterhin laufende Wohngeldzahlung) oder da die Rückforderung auch Teil der Erbmasse des Erblassers wird gegen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger geltend gemacht werden. Dies gilt nur wenn sie das Erbe nicht ausgeschlagen haben oder das Erbe überschuldet oder zu gering ist, was aber die Erben geltend machen müssen. Die Erben sind schriftlich unter Fristsetzung zur Rückzahlung aufzufordern. Wichtig ist, dass alle Erben angeschrieben werden, da es ansonsten zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung in die Erbmasse kommen kann. Die Erbschaftsverhältnisse können beim zuständigen Amtsgericht - Nachlassgericht nebst Adressen der Erben erfragt werden.

Wenn die Überzahlung erst nach dem Tod des Antragstellers/der Antragstellerin festgestellt wird kann die Rückforderung auch per Verwaltungsakt (Aufhebung/Rückforderung) gegen die Sonderrechtsnachfolger (Einzelheiten s. [Anlage](#)) oder die Erben geltend gemacht werden. Hierbei ist, wie o.g. zu verfahren.

Aufrechnung mit Ansprüchen des Erben:

- a) Soweit die Hinterbliebenen Sonderrechtsnachfolger gemäß [§ 56 SGB I](#) (s.o.) sind, haften sie für die Schulden des Erblassers, so dass mit dem lfd. Wohngeld gemäß [§ 51 SGB I](#) aufgerechnet werden kann.
- b) Soweit die Hinterbliebenen Gesamtrechtsnachfolger nach BGB sind, kann nur aufgerechnet werden, wenn die Ansprüche der Erben und der Wohngeldstelle gegenseitig sind. Daraus folgt, dass die Wohngeldstelle zwar mit dem Wohngeldanspruch des Erben gemäß [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) aufrechnen kann, aber nicht mit der Witwen- und Halbwaisenrente. Dies sind Leistungsansprüche der Hinterbliebenen, die auf einem selbständigen Rechtsgrund beruhen. Hier kommt somit auch keine **Verrechnung** nach [§ 52 SGB I](#) in Betracht.

2. Anwendung des [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) auch auf Wohngeldbescheide, in denen SGB-II-Leistungen vor Erteilung des Wohngeldbescheides gewährt wurden

Ein Wohngeldempfänger beantragt (und erhält) im laufenden BWZ (1.5.2008 bis 30.4.2009) Leistungen nach dem SGB II (ab 1.6.2008). Der zuständigen ARGE hat er den Wohngeldbezug verschwiegen, der Wohngeldstelle teilt er die Antragstellung/den Leistungsbezug nach SGB II nicht mit.

Nach Ablauf des Wohngeld-BWZ stellt er am 6.5.2009 einen Wohngeldfolgeantrag. Er steht weiterhin im SGB II-Bezug, dies verschweigt er jedoch weiterhin. Seine Einnahmen sind (mit Wohngeld) auch ohne andere Leistungen plausibel. Der Folgeantrag wird bewilligt.

Die Wohngeldstelle erfährt während des 2. BWZ am 16.6.2009 von den Leistungen der ARGE.

Rechtsfolge:

Beide Bescheide sind nach [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) unwirksam (der 1. Bescheid ab 1.6.2008) und die entstandene Überzahlung nach [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) zurückzufordern. Eine Aufhebung des 2. Bescheides nach [§ 45 SGB X](#) (vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben) ist daher nicht notwendig.

Der Tatbestand des [§ 28 Abs. 3 WoGG](#) ist also nicht nur dann erfüllt, wenn die Leistungsaufnahme bzw. Antragstellung nach Erteilung des Wohngeldbescheides erfolgt, sondern auch dann, wenn diese vor Erteilung des Wohngeldscheides erfolgt ist (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.03.2006, 12 S 2403/05; VG Berlin. Urteil vom 23.11.2006 - VG 21 A.391.05 -: „§ 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG [jetzt: § 28 Abs. 3 WoGG] gilt auch - oder erst recht - für den [...] Fall, dass der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 2 WoGG [jetzt: [§ 7 Abs. 1 WoGG](#)] bereits vor der Bescheiderteilung über die Leistung von Wohngeld vorliegt. Nach Sinn und Zweck dieses Gesetzes erschiene es widersinnig, den Normzweck auf den Wortlaut zu reduzieren, wonach der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn Familienmitglieder Empfänger einer der in § 1 Abs. 2 WoGG [jetzt: [§ 7 Abs. 1 WoGG](#)] genannten Leistungen werden und damit ausgeschlossen sind“).

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird der Bewilligungsbescheid unwirksam, wenn er **nachträglich der Regelungsaussage des § 1 Abs. 2 WoGG (jetzt: [§ 7 Abs. 1](#) und [§ 8 WoGG](#)) widerspricht** ... Diese Unwirksamkeitsregelung ... soll bewirken, dass **alle Bewilligungsbescheide** von Gesetzes wegen auflösend bedingt sind. ... Eines gesonderten Aufhebungsverwaltungsaktes bedarf es nicht.

Die Unterrichtung nach [§ 28 Abs. 5 WoGG](#) ist kein Verwaltungsakt, so dass eine Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich ist. Deswegen sollte die Unterrichtung über die Unwirksamkeit von der Rückforderung nach [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) getrennt werden.

§ 37 WoGG Bußgeldverfahren

i.V.m. Runderlass MSWKS vom 20.07.2004 - IV A 1-4082/04 – und Nr. 37.04
WoGVwV

Aufgrund von Nachfragen einzelner Wohngeldstellen wird klarstellend darauf hingewiesen, dass

1. bei falschen Angaben bei Antragstellung der Bußgeldtatbestand nach § 37 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3 erfüllt sein kann.

Sind gleichzeitig Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Tat eine Straftat (§ 263 StGB/Betrug) ist, ist die Sache nach § 41 Abs. 1 OWiG an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Damit geht auch die Zuständigkeit bezüglich des Bußgeldverfahrens auf die Staatsanwaltschaft über. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch die Wohngeldbehörde ist mangels Zuständigkeit erst wieder möglich, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an die Wohngeldbehörde zurück gibt. Werden Unterlagen gefälscht, die dem Nachweis der Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs dienen, ist die Sache unabhängig von der Entstehung eines Schadens an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

2. ein Bußgeldverfahren nicht gegen die Landschaftsverbände bzw. andere Behörden eingeleitet werden soll. Im Falle eines Heimbewohners, der einen von Amtsgericht bestellten Betreuer hat, steht aber einer Einleitung eines Bußgeldverfahrens grundsätzlich nichts entgegen. Hier ist der **Betreuer mitteilungs-pflichtig**.

3. die einjährige Verjährungsfrist (die nach Ablauf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ausschließt) in einem laufenden Wohngeld-Bewilligungszeitraum nicht z.B. mit der Aufnahme einer bisher nicht gemeldeten Tätigkeit beginnt, sondern erst mit dem Wegfall der Handlungspflicht des Wohngeldempfängers, d.h. i.d.R. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums - sofern keine Weiterbewilligung erfolgt.

Beispiel 1: Wohngeldbezug vom 01.01. - 31.12.09, ab August 2009 wird eine Einkommenserhöhung (Arbeitsaufnahme) verschwiegen. Folgeantrag wird nicht gestellt und kein Wohngeld bezogen. Ab 01.09.10 wird ein Antrag auf Wohngeld gestellt und dabei stellt die Wohngeldstelle die im früheren Leistungsbezug verschwiegene Arbeitsaufnahme fest. Die Pflicht zur Mitteilung ist mit Ablauf des Bewilligungszeitraums am 31.12.2009 erloschen bzw. der rechtswidrige Zustand am 31.12.2009 beendet. Die Ordnungswidrigkeit verjährt nach einem Jahr am

31.12.2010. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zum 01.01.10 - ohne Weiterbewilligung - besteht keine Mitteilungspflicht mehr bzw. der rechtswidrige Zustand ist beendet, die Verjährungsfrist beginnt zu laufen (und endet am 31.12.10). Im vorliegenden Fall ist damit keine Verjährung eingetreten.

Soweit ein Folgeantrag gestellt wird, der zeitlich unmittelbar anschließt bleibt der rechtswidrige Zustand bestehen bzw. die Handlungspflicht besteht weiterhin, Verjährung tritt nicht ein, sondern die Verjährungsfrist beginnt erst mit Kenntnis der Wohngeldstelle durch den Mitteilungspflichtigen selbst, eigene Ermittlungen oder Zufall von der verschwiegenen Einkommenserhöhung zu laufen (vgl. OLG Hamburg, MDR 1990, 850).

Beispiel 2: Bewilligungszeitraum 01.01. - 31.12.2009 und 01.01.10 - 31.12.2010, Arbeitsaufnahme vom 01.06. - 30.09.2009 mit Einnahmeerhöhung von mehr als 15%, Kenntnis der Wohngeldstelle am 15.10.2010 durch Zufall, d.h. nicht durch den Wo-empfänger; Verjährungsfrist beginnt am 16.10.2010 und endet am 15.09.2011. (Höhe des im vorl. Fall festzusetzenden Bußgeldes gemäß Tabelle des o.a. Runderlasses bei erstmal./leichtfert. Verstoß bis 700 € Überzahlung und keine Mitteilung in 17 Monaten = 60 € + 13 Monate x 5 € = 125 €)

Die Regelung des [§ 37 Abs. 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit [§ 27 Abs. 4 WoGG](#) bezieht sich auf Sachverhalte, bei denen sich das Einkommen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erhöht, z.B. durch Rentennachzahlung oder nachträglichen Unterhalt.

Beispiel 3: Wohngeldbezug vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007, Rentennachzahlung, die nachträglich das Einkommen um 15% erhöht mit Bescheid vom 15.05.2009, Mitteilungspflicht gemäß [§ 27 Abs. 4 WoGG](#), Verjährungsfrist beginnt am 16.05.2009 und endet am 15.05.2010. Die Verjährung wäre jedoch nicht eingetreten, wenn seit 2007 durchgehend Wohngeld bezogen worden ist. Dann beginnt die die Verjährungsfrist erst nach Kenntnis der Rentennachzahlung durch die Wohngeldstelle zu laufen.

4. grundsätzlich nicht von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens schon im Vorfeld abgesehen werden soll, weil das Einkommen des Wohngeldempfängers unter

der Pfändungsfreigrenze oder auf Sozialhilfeniveau liegt und deshalb Erfolglosigkeit bei der Eintreibung der Forderung unterstellt wird. Hier ist wie in allen anderen Fällen grundsätzlich nach den Vorgaben des Erlasses ein Verfahren einzuleiten (schließlich kann hierbei auch das sozialhilferechtl. Schonvermögen herangezogen werden).

5. ein Bußgeldverfahren nicht schon dann eingestellt wird, wenn der Wohngeldempfänger nach Rückforderungsbescheid zu erkennen gibt, dass er den überzahlten Betrag zurückzahlen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die Überzahlung dem Land/Bund auf jeden Fall bereits ein Zinsschaden entstanden ist, der sich bei entsprechender Ratenzahlung noch erhöhen wird. Darüber hinaus entsteht auch der Wohngeldstelle durch den Rückforderungsbescheid etc. ein zusätzlicher Kostenaufwand (z.B. betrogen die Kosten für einen Wohngeldbescheid 2006 rd.95 € in NRW).
6. ein Bußgeldverfahren nach dem o.a. Erlass grundsätzlich nicht eingeleitet werden muss, wenn die Wohngeldstelle selbst (durch Amtsermittlung) – schon vor Ablauf der 4-Monatsfrist - von dem z.B. Umzug oder der Arbeitsaufnahme des Wohngeldempfängers erfährt. Erst wenn die 4 Monatsfrist abgelaufen und mehr als 240 € überzahlt sind, sollen die Wohngeldstellen grundsätzlich ein Bußgeldverfahren einleiten.
7. die Wohngeldstellen nach eigenem Ermessen im Einzelfall auch unterhalb/oberhalb der v.g. Grenzen (4 Monate + 240 €) bzw. im Wiederholungsfall (auch unter der 4 Monatsfrist) ein Bußgeld oder Verwarnungsgeld erheben können, wenn dies für sinnvoll erachtet wird.
8. Mit dem **Tod des Betroffenen** entsteht ein Vollstreckungshindernis mit der Folge, dass die Geldbußenschuld kraft Gesetzes erlischt. Eine Geldbuße darf deshalb nicht in den Nachlass des Betroffenen vollstreckt werden, auch wenn der Bußgeldbescheid bereits zu Lebzeiten rechtskräftig geworden ist.